



Kanton Zürich
Baudirektion



Verfügung

EINGEGANGEN

27. Jan. 2025

Erl.....

Nr. BD01552760

vom. 27. Nov. 2024

Referenz-Nr.: Geko-Nr.: BDAWEL-2024-9134, d.3-ID: BD01552760, Archiv: Büro W127

Kontakt: Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 24, www.zh.ch/wasserbau

1/6

Gemeinde Flurlingen. Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet. Kommunale Gewässer.

- Gemeinde Flurlingen
- Gewässer – Talgraben, öffentliches Gewässer Nr. 1214
– HWE Talgraben, öffentliches Gewässer Nr. 12141
- Massgebende – Technischer Bericht vom 16. April 2024 inkl. Anhang
Unterlagen – Detailplan Gewässerraum Nr. 1, Mst. 1:500 vom 16. April 2024
– Detailplan Fruchtfolgeflächen (FFF) Nr. 2, Mst. 1:500 vom 16. April 2024
– Stellungnahme zu den Einwendungen vom 17. September 2024

Sachverhalt

Der Gemeinderat Flurlingen stimmte am 23. Mai 2024 der Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet zu. Die Gemeinde Flurlingen übermittelte dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die zugehörigen Unterlagen zur Beurteilung und Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet.

§ 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV; LS 724.112) bestimmt, dass die Gemeinde dem AWEL den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums von Gewässern von lokaler Bedeutung im Sinne von § 13 Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG; LS 724.11) in Bauzonen, kommunalen Freihaltezonen, Erholungszonen und Reservezonen zur Vorprüfung einreicht.

Der Entwurf der Unterlagen für die Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet wurde vom AWEL im Sinne von § 15 e HWSchV vorgeprüft (Schreiben des AWEL zuhanden der Gemeinde Flurlingen vom 23. Mai 2022).

Die Anträge der kantonalen Fachstellen gemäss dem Vorprüfungsbericht sind in den nun vorliegenden Akten berücksichtigt.

Die Unterlagen der Gewässerraumfestlegung lagen vom 14. Juni 2024 bis zum 13. August 2024 öffentlich auf. Über den Beginn der öffentlichen Auflage hat die Gemeinde gestützt auf § 15 g Abs. 2 HWSchV die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich informiert, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben. Während dieser Frist ist eine Einwendung gegen die Gewässerraumfestlegung erhoben worden.



Im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 17. September 2024 wird die Einwendung vom 11. August 2024 betreffend den Abschnitt Tal-1 des Talgrabens nicht berücksichtigt.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

B. Materielle Prüfung

Ausgangslage

Im Siedlungsgebiet von Flurlingen wird der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) an folgenden Gewässern festgelegt:

- Talgraben, öffentliches Gewässer Nr. 1214
- HWE Talgraben, öffentliches Gewässer Nr. 12141

Bildet ein Gewässer die Grenze zwischen dem Siedlungs- und dem Landwirtschaftsgebiet bzw. zwischen dem Siedlungsgebiet und dem Wald, wird der Gewässerraum beidseitig ausgeschieden, d.h. auch im Landwirtschaftsgebiet und im Wald. Bei kurzen sogenannten Verbindungsabschnitten (max. 300 m Länge) zwischen Siedlungsgebieten wird der Gewässerraum in der Regel durchgezogen, auch wenn dadurch beidseitig Nicht-Siedlungsgebiet (Landwirtschaftszone oder Wald) betroffen wird.

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen in Art. 41a ff. GSchV ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

Minimaler Gewässerraum

Da sich der Talgraben sowie die HWE Talgraben nicht in einem Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV befinden, ist der minimale Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 2 GSchV zu ermitteln.

Bei den eingedolten Gewässerabschnitten wird die rechnerisch ermittelte natürliche Gerinnesohlenbreite (Dolendurchmesser x Korrekturfaktor) anhand der natürlichen Gerinnesohlenbreiten von ober- und/oder unterhalb angrenzenden, offenen und möglichst naturnahen, natürlichen oder wenig beeinträchtigten Gewässerabschnitten plausibilisiert. Die jeweiligen Gewässerräume werden auf Grundlage der plausibilisierten natürlichen Gerinnesohlenbreiten ermittelt.

Nach Art. 41a Abs. 2 GSchV resultiert für die Abschnitte Tal-1, Tal-2, Tal-4 und HWE Tal-1 ein minimaler Gewässerraum von 12 m. Für den Abschnitt Tal-3 resultiert eine minimale Gewässerraumbreite von 11 m.

Erhöhung Gewässerraum

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art. 36a GSchG erfüllen kann.

Gemäss Gefahrenkarte Weinland Nord (Baudirektionsverfügung Nr. 0559 vom 31. August 2017), resp. gemäss dem technischen Bericht «Hochwasserschutz Talgraben Gemeinde Flurlingen» (vom 13. Dezember 2021) liegt für alle Abschnitte des Talgrabens eine geringe Gefährdung (gelber Bereich) vor. Aus den Hochwasserschutznachweisen, welche für die massgebenden Abschnitte erbracht wurden, geht hervor, dass eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums nicht nötig ist.

Die Abschnitte Tal-3 und HWE Tal-1 werden zusammengelegt. Der Gewässerraum von 15 m Breite reicht aus Sicht Hochwasserschutz aus.

Die Gewässer im Siedlungsgebiet von Flurlingen weisen gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung kein Revitalisierungspotenzial auf (grosser Nutzen für Natur und Landschaft bei einer Revitalisierung im Verhältnis zum Aufwand oder Abschnitt 1. Priorität [Umsetzungszeitraum 2015 bis 2035]). Nach Anforderungen der kantonalen Arbeitshilfe (Informationsplattform Gewässerraum) muss der Gewässerraum für Abschnitte, welche zwar kein Revitalisierungspotenzial, jedoch einen natürlich, naturnahen oder wenig beeinträchtigten ökomorphologischen Zustand aufweisen (Grundlage: Ökomorphologie-Erhebung Kanton Zürich) oder in einem Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer gemäss kantonalem Richtplan liegen, ohne weitere Nachweise aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes grundsätzlich auf die Biodiversitätskurve erhöht werden. Im massgebenden Perimeter betrifft dies den Abschnitt Tal-3. Aufgrund der massgebenden Gerinnesohlenbreite von 0.6 m berechnet sich der minimale Gewässerraum auch nach Biodiversitätskurve mit 11 m.

Im Festlegungsperimeter sind keine Gewässernutzungen im Sinne von Wasserkraftanlagen (aktive Wasserrechte) oder sonstige Anlagen zur Sanierung Wasserkraft (wie z.B. Fischtreppe) vorhanden. Der Stellenwert der Erholungsnutzung resp. der Bezug der Erholungsnutzung zum Gewässer wird als gering eingestuft. Eine Erhöhung aus Sicht Gewässernutzung ist somit nicht angezeigt.

Anpassung an die baulichen Gegebenheiten und Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben

Gemäss § 15 k Abs. 1 HWSchV wird der Gewässerraum in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen.

Der Gewässerraum wird an den Abschnitten Tal-2, Tal-3 und Tal-4 leicht an die baulichen Gegebenheiten angepasst. Dadurch resultieren leichte Asymmetrien von bis zu maximal

1.13 m. Die minimale Gewässerraumbreite wird dadurch nicht unterschritten und den baulichen Gegebenheiten wird ausreichend Rechnung getragen.

Gemäss Art. 41a Abs. 4 Bst. a GschV kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

Der eingedolte Abschnitt Tal-1 des Talgrabens liegt in dicht überbautem Gebiet und verläuft mehrheitlich im Strassenraum. Es besteht kein Öffnungspotenzial. Der Gewässerraum wird auf 4 m reduziert. Der Hochwasserschutz und die Zugänglichkeit für den Unterhalt resp. für eine praktikable minimale Eingriffsbreite bleiben im reduzierten Gewässerraum von 4 m gewährleistet.

Der Gewässerraum der Hochwasserentlastung (HWE Talgraben, Abschnitt HWE Tal-1) wird mit dem Gewässerraum des zugehörigen Gewässerabschnitts Tal-3 harmonisiert. Durch die Zusammenlegung ergibt sich ein Gewässerraum von 15 m Breite.

Der Planungsträger hat die Gewässerraumlinien jeweils bis zu einem sinnvollen Mass generalisiert.

Schlussprüfung und Interessenabwägung

Von der Gewässerraumfestlegung in der Gemeinde Flurlingen sind gesamthaft 391 m² FFF (Nutzungseignungsklassen 1-5) und 93 m² bedingte FFF (Nutzungseignungsklasse 6) betroffen. Am Abschnitt Tal-3 sind gesamthaft 340 m² FFF betroffen, am Abschnitt Tal-4 144 m². An beiden Abschnitten resultiert die Betroffenheit aus der symmetrischen Anordnung des minimalen Gewässerraums.

Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG gilt der Gewässerraum nicht als FFF. Für einen Verlust an FFF ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Art. 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) Ersatz zu leisten. Mit der vorliegenden Festlegung vom Gewässerraum überlagerte FFF zählen nach wie vor zum kantonalen Mindestumfang an FFF gemäss dem Sachplan FFF des Bundes. Erst wenn FFF im oder ausserhalb des Gewässerraums durch ein Wasserbauprojekt effektiv beansprucht werden, muss Ersatz geleistet werden. Im Fall einer tatsächlichen Beanspruchung von FFF durch bauliche Massnahmen für die Umsetzung einer allfälligen Offenlegung und Revitalisierung muss in der Folge Ersatz geleistet werden, wodurch die beanspruchten FFF flächenmässig erhalten bleiben. Das Interesse an der Schonung von FFF wird zum Zeitpunkt der Erarbeitung eines solchen Wasserbauprojekts in einer erneuten Interessenabwägung stufengerecht beurteilt und gegen weitere betroffene Interessen abgewogen werden. Mit der vorliegenden Festlegung des Gewässerraums bleiben die betroffenen FFF erhalten. Da es sich beim Abschnitt Tal-4 um den Gewässerraum eines eingedolten Gewässerabschnitts handelt, kommen die Bewirtschaftungseinschränkungen nach Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV nicht zum Tragen.

Durch die vorgenommene Reduktion / asymmetrische Anordnung / Harmonisierung entlang der Abschnitte des Talgrabens, resp. der HWE Talgraben, wird der Anordnungsspielraum optimal genutzt. Eine verhältnismässige bauliche Nutzung und eine zweckmässige Bewirtschaftung bleiben möglich.

Durch die vorliegende Festlegung werden Objekte, welche im Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOB) gelistet sind, tangiert. Der

Abschnitt Tal-1 tangiert zudem die IVS Objekte ZH 996, ZH 3110, ZH 3108.2, ZH 3111.1 und ZH 32.3. Es handelt sich um Objekte von lokaler bis regionaler Bedeutung mit und ohne Substanz. Der Erhalt der betroffenen Objekte wird durch die Festlegung des Gewässerraums nicht verhindert.

C. Ergebnis

Die Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet von Flurlingen wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig beurteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 WWG bis zu einer allfälligen Anpassung des Wasserwirtschaftsgesetzes weiterhin Gültigkeit behält. Somit ist für alle Gewässer ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Aufgrund des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeolG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen ist der Gewässerraum Bestandteil des Katasters über die öffentlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster). Rechtskräftige Gewässerräume und der Verzicht auf eine Festlegung werden für jedermann zugänglich im Geografischen Informationssystem des Kantons eingetragen.

Die Baudirektion verfügt:

I. Der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV wird gestützt auf § 15 h HWSchV an folgenden Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Flurlingen festgelegt:

- Talgraben, öffentliches Gewässer Nr. 1214
- HWE Talgraben, öffentliches Gewässer Nr. 12141

Massgebende Unterlagen:

- Technischer Bericht vom 16. April 2024 inkl. Anhang
- Detailplan Gewässerraum Nr. 1, Mst. 1:500 vom 16. April 2024
- Detailplan Fruchtfolgeflächen (FFF) Nr. 2, Mst. 1:500 vom 16. April 2024

II. Die Einwendung vom 11. August 2024 betreffend den Talgraben, Abschnitt Tal-1 wird im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 17. September 2024 nicht berücksichtigt.

III. Die Gemeinde Flurlingen wird eingeladen,

- diese Verfügung im kantonalen Amtsblatt und im gemeindeüblichen Publikationsorgan öffentlich bekannt zu machen und zusammen mit der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 17. September 2024 öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 1 HWSchV),

- nach Rechtskraft der Festlegung des Gewässerraums das AWEL durch die Zustellung einer Rechtskraftbescheinigung darüber zu informieren.
- IV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an

- a) die Gemeinde Flurlingen, Marcel Wegmann, Dorfstrasse 36, 8247 Flurlingen, für sich und zur Eröffnung an die Einwender, mit folgender Beilage (einfach): Stellungnahme zu den Einwendungen vom 17. September 2024
- b) das Planungsbüro Suter von Känel Wild (elektronisch an claudia.pfister@skw.ch);
- c) das Generalsekretariat der Baudirektion (elektronisch an gs-stab@bd.zh.ch);
- d) die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität, Stab, Ilaria Ghezzi (elektronisch);
- e) das Amt für Landschaft und Natur, Strategie, Koordination & Recht, (elektronisch an aln@bd.zh.ch);
- f) das Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz, Nina Dähler (elektronisch);
- g) das Tiefbauamt, Strasseninspektorat, Novica Knezevic (elektronisch);
- h) das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung, Ute Sakmann (elektronisch);
- i) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Kommunaler Wasserbau, Jan Amann (elektronisch);
- j) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Geoinformation und Hydrometrie, Dominik Koehler (elektronisch);
- k) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Reto Iten (elektronisch).

Im Auftrag der Baudirektion:


Christoph Zemp
Amtschef

27. Nov. 2024

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich,

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:

24. Jan. 2025





Rubrik: Raumplanung
Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung
Publikationsdatum: KABZH 06.12.2024
Öffentlich einsehbar bis: 06.12.2027
Meldungsnummer: RP-ZH02-0000002664

Publizierende Stelle



Gemeinde Flurlingen, Dorfstrasse 36, 8247 Flurlingen

Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Flurlingen, Genehmigung

Betrifft: 8247 Flurlingen

Angaben zum Inhalt:

Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Vorschriften zum Gewässerschutz. Sie sollen dazu beitragen, dass die Schweizer Gewässer wieder naturnäher werden. Unter anderem müssen die Kantone entlang aller Flüsse, Bäche und Seen einen sogenannten Gewässerraum festlegen. Er verhindert, dass die Gewässer stärker zugebaut werden und schützt ihre Uferbereiche.

Der Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Flurlingen wurde vom 14. Juni 2024 bis zum 13. August 2024 öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist konnte jedermann Einwendungen zum Entwurf erheben.

Die Baudirektion hat die Einwendungen geprüft. Der Entscheid über den Umgang mit den Einwendungen ist in der Stellungnahme zu den Einwendungen (Einwendungsbericht) dokumentiert.

Die Baudirektion Kanton Zürich hat mit Verfügung vom 27. November 2024 den Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV und gestützt auf § 15 h HWSchV im Siedlungsgebiet der Gemeinde Flurlingen festgelegt.

Angaben zur Auflage:

Gestützt auf § 15 i HWSchV macht die Gemeinde Flurlingen die Festlegung öffentlich bekannt. Die Verfügung vom 27. November 2024 wird - zusammen mit der Stellungnahme zu den Einwendungen - vom 6. Dezember 2024 bis zum 6. Januar 2025 während 30 Tagen bei der Gemeinde Flurlingen (Dorfstrasse 36, 8247 Flurlingen)

öffentlich aufgelegt. Die physischen Unterlagen können zu den regulären Schalteröffnungszeiten der Gemeinde eingesehen werden und die Gewässerräume sind im kantonalen GIS-Browser (www.maps.zh.ch) publiziert.

Rechtliche Hinweise:

Gegen die erwähnte Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit wie möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Kontaktstelle:

Gemeinde Flurlingen
Dorfstrasse 36
8247 Flurlingen



Stellungnahme zu den Einwendungen zur Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Flurlingen gemäss § 15 h HWSchV.

17. September 2024
1/2

1. Öffentliche Auflage

Die Gemeinde Flurlingen legte den nach der kantonalen Vorprüfung gemäss § 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) überarbeiteten Entwurf der Gewässerraumfestlegung gemäss § 15 g HWSchV vom 14. Juni 2024 bis zum 13. August 2024 während 60 Tagen öffentlich auf und machte die Planaufgabe öffentlich bekannt. Über den Beginn der öffentlichen Auflage informierte die Gemeinde Flurlingen die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben. Während dieser Frist konnte jedermann zum Entwurf Einwendungen erheben (§ 15 g Abs. 4 HWSchV).

2. Einwendungen und Entscheid

Innert der Auflagefrist ist eine Einwendung eingegangen.

Antrag 1: Betreffend Talgraben, Abschnitt Tal-1 (vom 11. August 2024)

Ab der Kreuzung Gründenstrasse bis zu «Im Ulmer» solle aus folgenden Gründen auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden:

- a) Der Dorfbach sei eingedolt (Art. 41a Abs. 5 lit. b GSchV)
- b) Der Dorfbach sei ein sehr kleines Gewässer (Art. 41a Abs. 5 lit. c GSchV)

Sollten diese Gründe nicht für einen Verzicht genügen, sei zu beachten, dass die Vorbesitzer bereits an den Hochwasserschutz dachten und deshalb eine Staumauer aus Beton errichtet hätten. Somit sei sogar der Hochwasserschutz gewährleistet, was auch eine Anpassung des Gewässerraums in dicht besiedelten Gebieten erlaube (Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV).

Sollte nicht auf einen Gewässerraum verzichtet werden können, dann solle dieser entlang der Parzellengrenze verlaufen.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Vorbemerkung: Es wird davon ausgegangen, dass die Einwendung den Talgraben (Abschnitt Tal-1) betrifft.

Für den eingedolten Abschnitt Tal-1 des Talgraben besteht aufgrund der Lage im Strassenraum, resp. in dicht überbautem Gebiet kein Öffnungspotenzial. Soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist, kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten an die baulichen Gegebenheiten angepasst werden (Art. 41a

Abs. 4 GSchV). Reduktionen des Gewässerraums können bei Eindolungen fallweise auch ausserhalb von dicht überbauten Gebieten geprüft werden, namentlich bei eingedolten Fliessgewässern im Strassenraum oder wenn das Gewässer langfristig nur mit unverhältnismässigem Aufwand zu revitalisieren wäre (§ 15 k Abs. 3 HWSchV). Vorliegend wird der minimale Gewässerraum von 11 m Breite auf eine Breite von 4 m verkleinert. Der Hochwasserschutz und die Zugänglichkeit für den Unterhalt bleiben im reduzierten Gewässerraum von 4 m gewährleistet.

Der Gewässerraum tangiert durch die Reduktion die Grundstücke Kat.-Nrn. 1596 und 1598 nur leicht. Der in der Einwendung geforderten Reduktion auf die Parzellengrenze sowie der beigelegten Skizze wird somit auch ohne Anpassung des Gewässerraums bereits mehrheitlich entsprochen. Eine (weitergehende) Anpassung des Gewässerraums aufgrund der Einwendung ist somit nicht notwendig bzw. wäre aus den oben dargelegten Gründen nicht rechtskonform, da der Gewässerraum nur in dem Mass reduziert werden kann, soweit der Hochwasserschutz noch gewährleistet ist.

Es wird davon ausgegangen, dass der Einwender die minimale Gewässerraumlinie (rote, durchgezogene Linie) im Detailplan Nr. 1 vom 16. April 2024 für die abschliessende Gewässerraumlinie gehalten hat. Diese Linie stellt lediglich den minimalen Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV dar. Massgebend ist die blaue Linie mit schwarzem, gestricheltem Rand. Diese stellt den festzulegenden Gewässerraum dar. Im kantonalen GIS-Browser unter dem Reiter «Öffentliche Oberflächengewässer, Gewässerraum, Wasserrechte und Hochwasserrückhaltebecken» ist der festzulegende Gewässerraum ebenfalls ersichtlich.



Gemeinde
Flurlingen

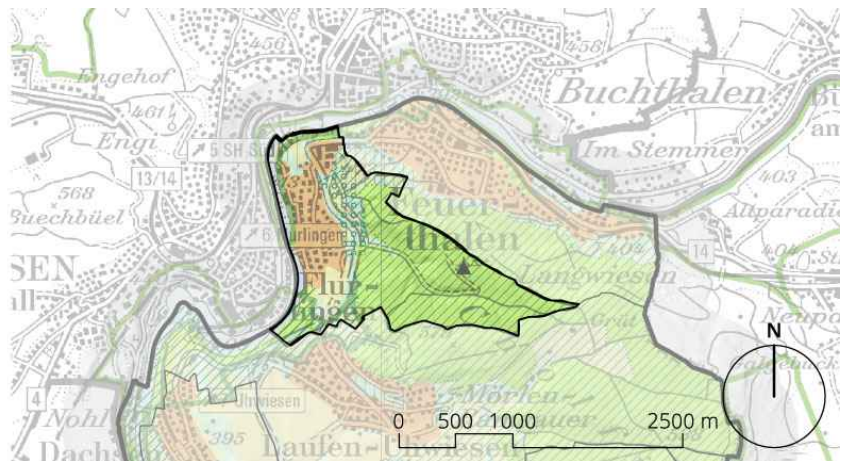
Kanton Zürich

Gewässerraum nach Art. 41 GSchV und
§ 15 HWSchV

GEWÄSSERRAUMFESTLEGUNG IM SIEDLUNGSGEBIET

Technischer Bericht

Öffentliche Auflage



**SUTER
VON KÄNEL
WILD**

Planer und Architekten AG

Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich
+41 44 315 13 90, www.skw.ch

36226 - 16.4.2024

Inhalt	1 EINLEITUNG	3
	1.1 Ausgangslage	3
	1.2 Auftrag	3
	1.3 Produkt	4
	1.4 Vereinfachtes Verfahren	4
	1.5 Ablauf/Zeitplan	5
	2 GRUNDLAGEN	6
	2.1 Grundlagen Stufe Bund	6
	2.2 Kantonale Grundlagen	7
	2.3 Regionale Grundlagen	14
	2.4 Kommunale Grundlagen	15
	2.5 Weiterführende Grundlagen	16
	2.6 Grundsätze und Prinzipien der Gewässerraumausscheidung	17
	3 ABSCHNITTSBILDUNG	18
	3.1 Kriterien	18
	3.2 Abschnitte Fließgewässer	19
	4 BEMESSUNG GEWÄSSERRAUM	20
	4.1 Gewässerraum nach GSchG/GSchV	20
	4.2 Erhöhung Gewässerraum	21
	4.3 Anpassungen an die baulichen Gegebenheiten und Reduktion	24
	4.4 Schlussprüfung	26
	5 AUSSCHIEDUNG GEWÄSSERRAUM	27
Anhang	1 Vorabklärung - Meilensteine / terminliche Koordination	
	2 Vorabklärung - Grundlagen / inhaltliche Koordination	
	3 Abschnittsweise Dokumentation der Interessen «Inventare» mit Substanzschutz	
Beilagen	<ul style="list-style-type: none">• Detailplan Gewässerraum 1:500• Plan Fruchtfolgeflächen 1:500• Tabelle Festlegung Gewässerraum (Herleitung und Resultate)• Technischer Bericht Hochwasser der Hunziker Betatech AG vom 13. Dezember 2021• Auflistung der von der Gewässerraumfestlegung betroffenen kantonalen Grundstücke	
Auftraggeber	Gemeinde Flurlingen Marcel Wegmann	
Bearbeitung	SUTER • VON KÄNEL • WILD Simon Wegmann, Jill Brütsch, Claudia Pfister	

1 EINLEITUNG

1.1 Ausgangslage

Situation

Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Vorschriften zum Gewässerschutz. Die Kantone müssen für alle Bäche, Flüsse und Seen den sogenannten Gewässerraum festlegen. Dieser verhindert, dass die Gewässer stärker zugebaut werden und schützt ihre Uferbereiche. Die Gewässer sollen ausreichend Platz haben, um Hochwasser abzuleiten, um Erholung am Wasser und eine naturnahe Gestaltung zu ermöglichen. Solange der Gewässerraum nicht festgelegt ist, gelten die restriktiven Übergangsbestimmungen.

Im Kanton Zürich legen die Gemeinden den Gewässerraum für die kleineren Gewässer im Siedlungsgebiet fest. Der Perimeter umfasst die folgenden Zonen gemäss Hochwasserschutzverordnung: Bauzonen, Freihaltezonen, Erholungszonen, Reservezonen. Darauf abgestimmt, wird der Kanton die Gewässerräume für die übrigen Gewässer ermitteln. Die Gemeinde Flurlingen hat gemäss Prioritätenliste des Kantons Zürich im Jahr 2020 die Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet zu erarbeiten.

Durch eine parallele Abwicklung mit dem Kanton können Synergien genutzt werden und die Baudirektion kann die Gewässerräume an den Gewässern von kantonaler und lokaler Bedeutung mit derselben Verfügung festlegen.

1.2 Auftrag

Der Kanton Zürich hat für die kommunale Gewässerraumplanung eine Prioritätenordnung erarbeitet, welche die Aufteilung des Kantonsgebiets in drei Prioritätsstufen vorsieht. Die Gemeinde Flurlingen wird darin der 3. Priorität zugewiesen. Die ganzheitliche Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet der Gemeinde ist ab dem Jahr 2020 vorgesehen.

Auf dieser Vorgabe hat die Gemeinde Flurlingen das Planungsbüro Suter • von Känel • Wild mit der Offertstellung der Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet beauftragt.

1.3 Produkt

Beilagen

Die Ergebnisse der Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet der Gemeinde Flurlingen bestehen aus folgenden Unterlagen:

- Technischer Bericht
- Detailplan Gewässerraum 1:500
- Plan Fruchtfolgeflächen 1:500
- Tabelle Festlegung Gewässerraum (Herleitung und Resultate)
- Technischer Bericht Hochwasser der Hunziker Betatech AG vom 13. Dezember 2021
- Dokumentation "Umgang mit raumplanerischen Interessen bei der Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet"
- Auflistung der von der Gewässerraumfestlegung betroffenen kantonalen Grundstücke

1.4 Vereinfachtes Verfahren

Vorgehen

Durch die Anpassung der kantonalen Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) kann der Gewässerraum eigenständig in einem vereinfachten Verfahren festgelegt werden.

Siedlungsgebiet Gemeinde

Das Vorgehenskonzept sieht vor, dass die Gemeinden nach den inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben der Baudirektion die Gewässerraumpläne für die Gewässer von lokaler Bedeutung im Siedlungsgebiet erarbeitet (§ 15e Abs. 2 HWSchV).

Übrige Gewässer Kanton

Demgegenüber erarbeitet der Kanton die Gewässerraumpläne an den übrigen Gewässern. Es ist wichtig, dass Gemeinden und Kanton ihre Planungen gut aufeinander abstimmen, weshalb die vom Regierungsrat festgelegte Prioritätenordnung zu beachten ist.

Durch das Gemeindegebiet von Flurlingen fliesst der Rhein als kantonales Gewässer, weshalb eine Koordination mit dem Kanton notwendig ist.

1.5 Ablauf/Zeitplan

Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt nach § 15 e HWSchV im vereinfachten Verfahren.

Juli 2020	Auftrag der Gemeinde an Planungsbüro
Juli 2020	Fertigstellen Entwurf Gewässerraumfestlegung (Planungsbüro)
Juli 2020	Versand Entwurf Gewässerraumfestlegung an Gemeinde
November 2020	Besprechung Entwurf Gewässerraumfestlegung mit Gemeinde
Dezember 2020	Verabschiedung Entwurf Gewässerraumfestlegung durch Gemeinderat zuhanden Vorprüfung
Dezember 2020	Einreichen Unterlagen zur Vorprüfung beim AWEL
Juli 2021	Bereinigung/Ergänzung Entwurf (Gemeinde) aufgrund Rückmeldung AWEL
Februar 2022	Verabschiedung Gewässerraumfestlegung durch Gemeinderat zuhanden Vorprüfung
Mai 2022	Vorprüfung AWEL (60 Tage)
April/Mai 2024	Verabschiedung Gewässerraumfestlegung durch Gemeinderat zuhanden öffentliche Auflage
	Öffentliche Auflage und Orientierung Grundeigentümer (60 Tage)
	Grundeigentümerverbindliche Festlegung durch Baudirektion
	Öffentliche Bekanntmachung der Festlegung durch die Gemeinde
	Evtl. Rechtsmittelverfahren (Baurekursgericht)
	Veröffentlichung rechtskräftige Gewässerräume unter maps.zh.ch

2 GRUNDLAGEN

Übersicht

Die Tabelle "Vorabklärung/inhaltliche Koordination" im Anhang zeigt die Grundlage und ihre Relevanz für die Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet der Gemeinde Flurlingen.

Inventar für Denkmalschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung (ISOS)

2.1 Grundlagen Stufe Bund

Im Perimeter des Gewässerraums befinden sich keine Objekte, die im Inventar für Denkmalschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung erfasst sind.

Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)

Die Strassenabschnitte ZH 32.3, ZH996, ZH 3108.2, ZH 3110 und ZH 3111.1, die im Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) erfasst sind, sind von der Gewässerraumfestlegung betroffen.

Die betroffenen Objekte ZH 32.3, ZH996, ZH 3108.2, ZH 3110 und ZH 3111.1 sind in der Tabelle (Beilage „Abschnittsweise Dokumentation der Interessen Inventare mit Substanzschutz“) nach Gewässerraumabschnitt und im verkleinerten Übersichtsplan dargestellt.

Im IVS erfasste Wege nationaler Bedeutung mit sichtbarer historischer Wegsubstanz stehen unter besonderem Schutz. Nationale Objekte «mit viel Substanz» sollen ungeschmälert, solche «mit Substanz» in ihren wesentlichen Elementen erhalten bleiben. Für Wege regionaler und lokaler Bedeutung sind die Kantone zuständig.

Im Kanton Zürich sind jegliche Eingriffe in diese Objekte der kantonalen Fachstelle für das IVS (ARE, Kantonsarchäologie) zur Prüfung vorzulegen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung

In der Gemeinde Flurlingen besteht kein Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung.

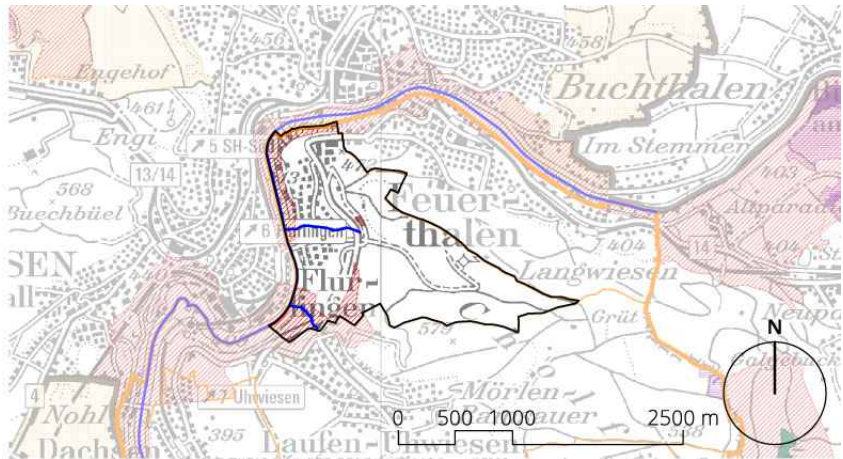
Weitere Bundesinventare

In der Gemeinde Flurlingen sind folgende Inventare verzeichnet:

- Bundesinventar der Landschaft und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung, Untersee – Hochrhein, Objektnr. 1411
- Trockenwiesen und –weiden nationaler Bedeutung, Summerhalten, Objektnr. 3935

-  BLN-Gebiet
-  Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung

Quelle: GIS Browser (maps.zh.ch)
 Abrufdatum: 19.5.2020



2.2 Kantonale Grundlagen

Raumordnungskonzept Kanton Zürich

Urbane Wohnlandschaft

Das kantonale Raumordnungskonzept (ROK-ZH), welches in den neuen kantonalen Richtplan 2012 integriert ist, enthält eine Gesamtschau der räumlichen Ordnung im Kanton Zürich. Im ROK-ZH ist das Siedlungsgebiet von Flurlingen dem Raum "urbane Wohnlandschaft" zugewiesen.

Durch die geforderte, bauliche Verdichtung gewinnt der Freiraum – insbesondere auch Gewässer zur Erholungsnutzung – zunehmend an Bedeutung. Gewässer können beispielsweise auch das Rückgrat für die Entwicklung der geforderten, öffentlichen Begegnungsräume bilden.

Kantonaler Richtplan

Kantonales oder regionales Zentrumgebiet

Zentrumszone

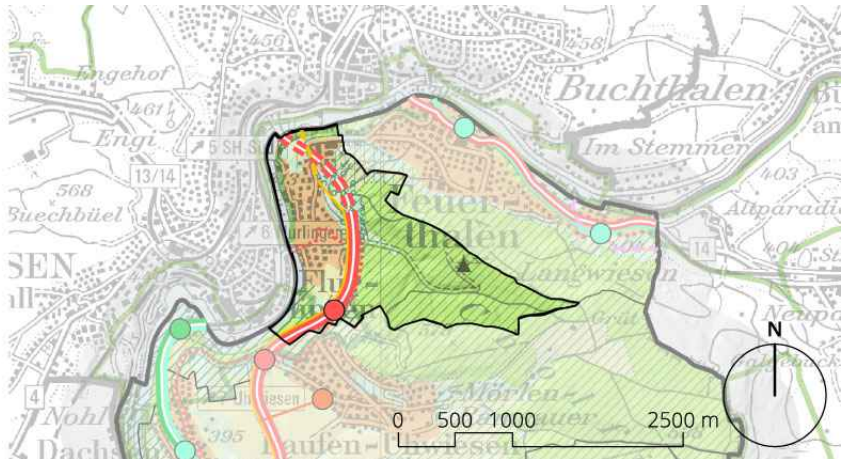
Gemäss kantonalem Richtplan besteht in der Gemeinde Flurlingen eine Hochleistungsstrasse sowie ein Hochleistungsstrassentunnel. Weiter sind grosse Teile der Gemeinde als Landschaftsförderungsgebiet definiert. Zudem besteht eine Landschaftsverbindung. Im Siedlungsgebiet ist eine Radroute von nationaler Bedeutung vermerkt.

Die Gemeinde Flurlingen weist kein kantonales/regionales Zentrumgebiet im Bereich des Gewässerraums auf.

Keine Abschnitte der vorliegenden Gewässerraumfestlegung tangieren (teilweise) eine Zentrumzone.

-  Radroute von nat. Bedeutung
-  Siedlungsgebiet
-  Hochleistungsstrasse
-  Tunnel Hochleistungsstrasse
-  Station / Haltestelle
-  Hochspannungsleitung
-  Landschaftsförderungsgebiet
Moorlandschaft/Auengebiet
von nat. Bedeutung

Quelle: GIS Browser (maps.zh.ch)
 Abrufdatum: 19.5.2020

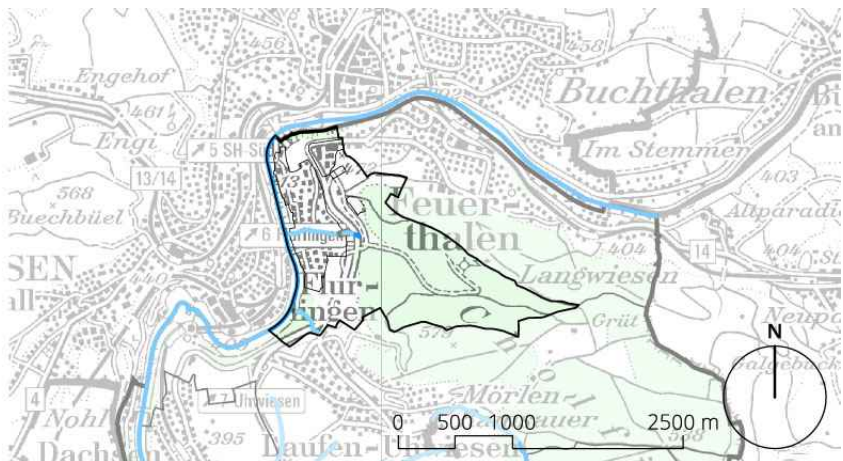


Revitalisierungsplanung

Gemäss Revitalisierungsplanung (maps.zh.ch) gibt es in der Gemeinde Flurlingen keine für die Revitalisierung prioritäre Gewässerabschnitte (Revitalisierungsnutzen gross oder geplante Revitalisierung).

-  gross
-  mittel
-  gering
-  nicht klassiert
-  Siedlungsgebiet

Quelle: GIS Browser (maps.zh.ch)
 Abrufdatum: 19.5.2020



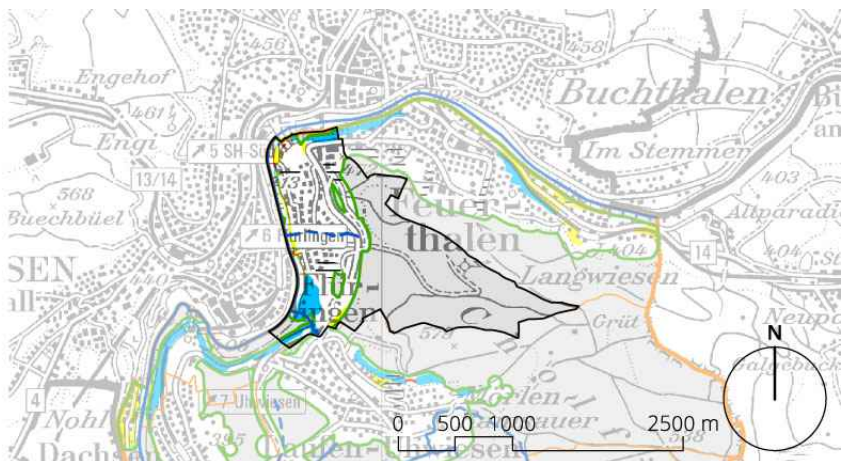
Naturgefahren

Die Gefahrenkartierung im GIS-Browser (maps.zh.ch) zeigt für Flurlingen mehrheitlich keine Gefährdung innerhalb des Siedlungsgebiets.

Entlang des Rheins, öffentliches Gewässer Nr. 1.0 bestehen teilweise Gebiete erheblicher Gefährdung.

-  erhebliche Gefährdung
-  mittlere Gefährdung
-  geringe Gefährdung
-  ausserhalb Untersuchungsgebiet

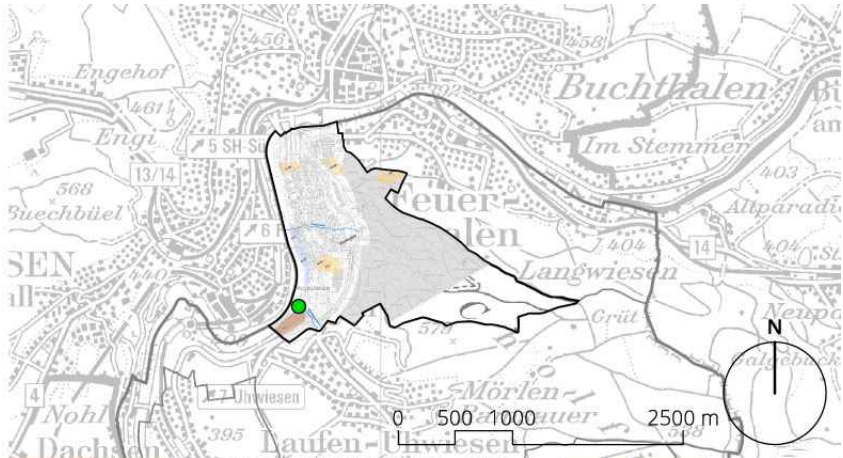
Quelle: GIS Browser (maps.zh.ch)
 Abrufdatum: 19.5.2020



Schwachstellen

Innerhalb des Siedlungsgebiets bestehen keine Hochwasserschutzdefizite. Insgesamt besteht in der Gemeinde eine Schwachstelle.

-  Schwachstelle ab HQ₃₀₀



Quelle: GIS Browser (maps.zh.ch)
Abrufdatum: 19.5.2020

Gewässernutzung und Wasserrechte

Auf die Festlegung von Gewässerräumen wird bei den Wasserrechtsanlagen verzichtet. Innerhalb des Siedlungsgebiet besteht gemäss GIS-Browser (maps.zh.ch) nur entlang des Rheins (kantonales Gewässer) ein aktives Wasserrecht (k0116).

Hochwasserschutzprojekte

Es befinden sich keine Hochwasserschutzprojekte im Bearbeitungsperimeter.

Infrastrukturprojekte (Strassen, Kunstbauten, Werkleitungen)

Gemäss GIS-Browser (maps.zh.ch) besteht folgende Baumassnahme:

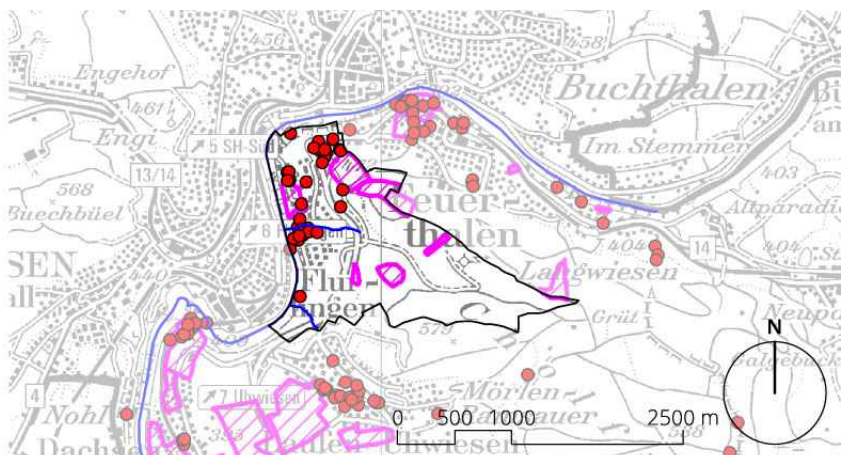
- Strasseninstandsetzung Winterthurerstrasse, Route 15, Baubeginn April 2023

Die Sanierung ist für den Abschnitt km 70.000 bis 70.950 geplant. Der Talgraben, öffentliches Gewässer Nr. 1214 wird kurz vor km 71.000 von der Winterthurerstrasse gequert.

Archäologische Zonen

In den Abschnitten 1–4 (Gewässerraumplan 1) der Gewässerraumfestlegung sind keine archäologischen Zonen betroffen.

-  Archäologische Zone
-  Denkmalschutzobjekte



Quelle: GIS Browser (maps.zh.ch)
Abrufdatum: 19.5.2020

Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung

Bei der geplanten Gewässerraumfestlegung ist teilweise der Perimeter des Inventars der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOBI) in der Gemeinde Flurlingen, innerhalb des Ortsbildes Flurlingen (regionale Bedeutung, AREV- Nr. 0809/21 vom 12. November 2021) tangiert.

Gemäss § 203 Abs. 1 lit. c PBG sind Schutzobjekte Ortskerne, Quartiere, Strassen und Plätze, Gebäudegruppen, Gebäude und Teile sowie Zubehör von solchen, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind oder die Landschaften oder Siedlungen wesentlich mitprägen, mitsamt der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung. Solche Objekte sind Teil des geschichtlichen Erbes. Durch ihre Denkmäler schützt und vertieft die Gesellschaft ihre Identität. Aufgrund der grossen Bedeutung der Denkmäler hat die Öffentlichkeit die Verantwortung, diese zu schützen und für ihre ungeschmälerte Erhaltung zu sorgen.

Zielsetzung des KOBI ist die Erhaltung und sinngemässe Weiterentwicklung der charakteristischen Bebauungsstruktur mit den ortstypisch ausgeprägten Umgebungsbereichen und Freiräumen. Diese sind, zusammen mit dem wertvollen Gesamterscheinungsbild des Bestandes, massgebend für die besondere Bedeutung als überkommunales Ortsbild. Demzufolge ist sicherzustellen, dass «prägende oder strukturbildende Gebäude», «ausgeprägte Platz- und Strassenräume», Gebäude mit «wichtigen Begrenzungen von Strassen-, Platz- und Freiräumen», «Raumwirksame Mauern», «Ortsbildprägende Stadtmauern», «Ehemalige Kanäle», sowie «Ortstypische Elemente» in ihrer baulichen Struktur auch künftig erhalten sowie ggf. gemäss ihren beschriebenen Merkmalen ersetzt werden können.

«Wichtige Freiräume» sollen aus ortsbildschutzrechtlicher Sicht unbebaut bleiben. Die Gewässerraumfestlegung steht dieser Zielsetzung grundsätzlich nicht entgegen. Bauliche Massnahmen im Zusammenhang mit dem Gewässer sind sorgfältig auf die bestehende Situation und Topographie abzustimmen.

Die betroffenen Gebäude Vers.-Nrn. 1, 200, 205, 207, 208, 209, 226, 228, 501, 502, 503, 504, 506, 507, 512, 514 und 859 (weitere Interessen vgl. oben) sind in der Tabelle (Beilage „Abschnittsweise Dokumentation der Interessen Inventare mit Substanzschutz“) nach Gewässerraumabschnitt und im verkleinerten Übersichtsplan dargestellt.

Das inventarisierte Ortsbild gilt aufgrund der Lage im Hauptsiedlungsgebiet der Gemeinde Flurlingen und der historisch gewachsenen, dichten Struktur sowie der Setzung der Bauten als «dicht überbaut». Der im KOBI-Perimeter liegende Abschnitt Tal-1 gilt als «dicht überbaut».

Das im KOBI als «prägende oder strukturbildende Gebäude» (Vers. Nrn. 1, 200, 205, 207, 208, 209, 226, 228, 501, 502, 503, 504, 506, 507, 512, 514 und 859) (weitere Interessen vgl. oben) bezeichnete

Objekt wird vom geplanten Gewässerraum durchfahren. Bei einer zukünftigen, sich konkretisierenden Weiterentwicklung der «prägenden oder strukturbildenden Gebäuden» Ver.-Nrn. 1, 200, 205, 207, 208, 209, 226, 228, 501, 502, 503, 504, 506, 507, 512, 514 und 859 (weitere Interessen vgl. oben) ist eine weitere Interessenabwägung durchzuführen. In dieser ist auch ein ausreichender Spielraum (erweiterter Baubereich) für einen allfällig notwendigen Ersatzneubau aufgrund zeitgenössischer Bauweisen zu berücksichtigen.

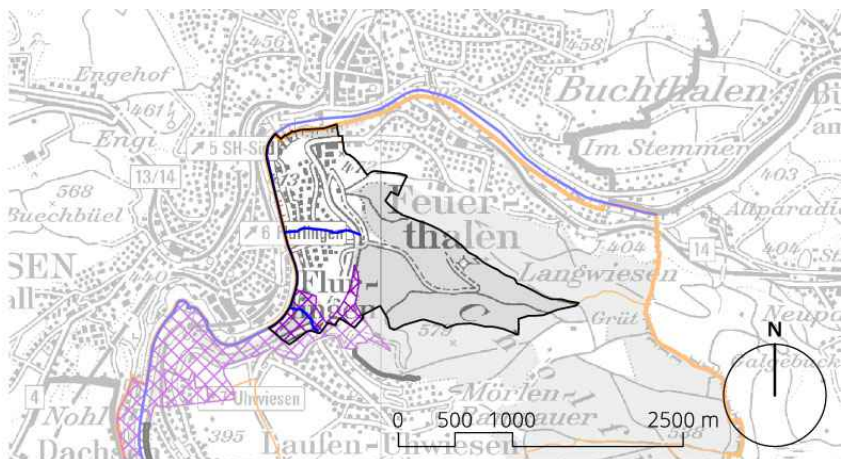
Der behördenverbindliche Inventarplan und der Ortsbildbeschrieb bilden die Basis der Beurteilung von Planungen oder Bewilligungen innerhalb des Ortsbildperimeters. Inventarisierte Ortsbilder umfassen in der Regel die alten Ortskerne, in welchen die Bauten historisch bedingt häufig sehr dicht, zentral/gut erreichbar und nahe am Gewässer gebaut wurden.

Überkommunale Natur- und Landschaftsschutzverordnung

Im Gebiet Lächen besteht das rechtskräftige Schutzgebiet "Rheinfall" aus dem Jahr 1954.



Rechtskräftiges Schutzgebiet



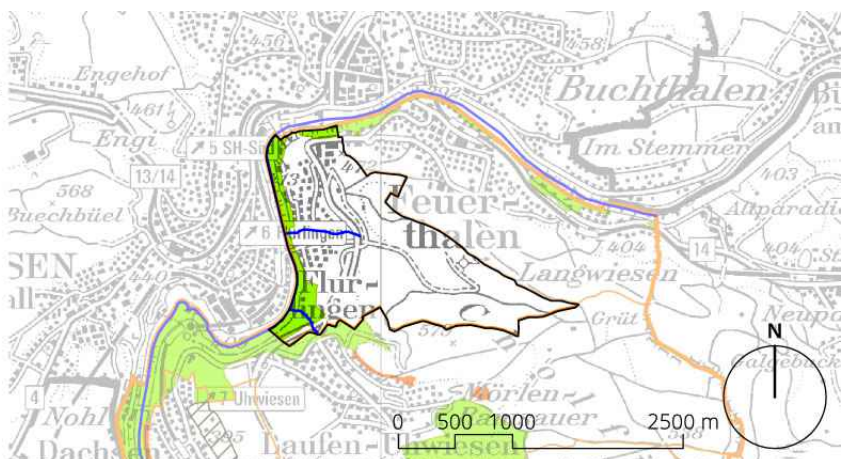
Quelle: GIS Browser (maps.zh.ch)
Abrufdatum: 19.5.2020

Natur- und Landschaftsschutzinventar

Entlang des Rheins besteht das Landschaftsschutzobjekt "Geolog./Geomorphologisches Objekt" Nr. 29 "Rheinfall und Rheinuferlandschaft" von kantonaler Bedeutung.



Landschaftsschutzobjekt:
Geolog./Geomorpholog. Objekt

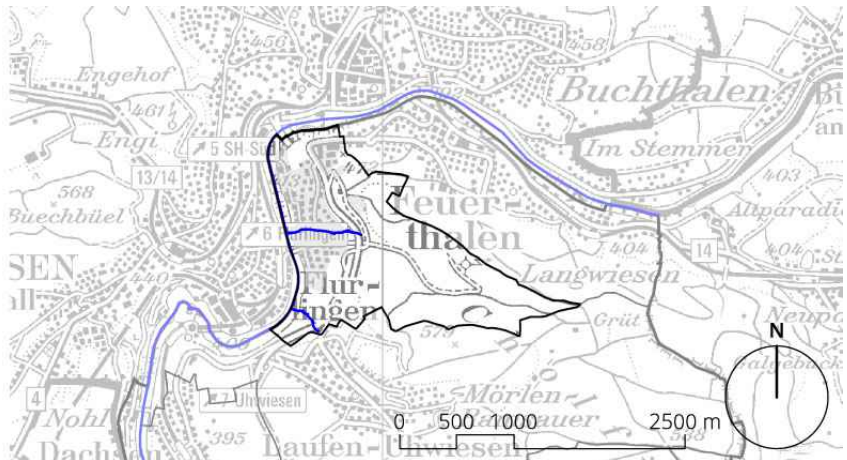


Quelle: GIS Browser (maps.zh.ch)
Abrufdatum: 19.5.2020

Öffentliche Oberflächengewässer

In der Gemeinde Flurlingen bestehen drei öffentliche kommunale Gewässer sowie das kantonale Gewässer Rhein.

-  öffentliches Oberflächengewässer
-  Siedlungsgebiet






Quelle: GIS Browser (maps.zh.ch)
 Abrufdatum: 19.5.2020

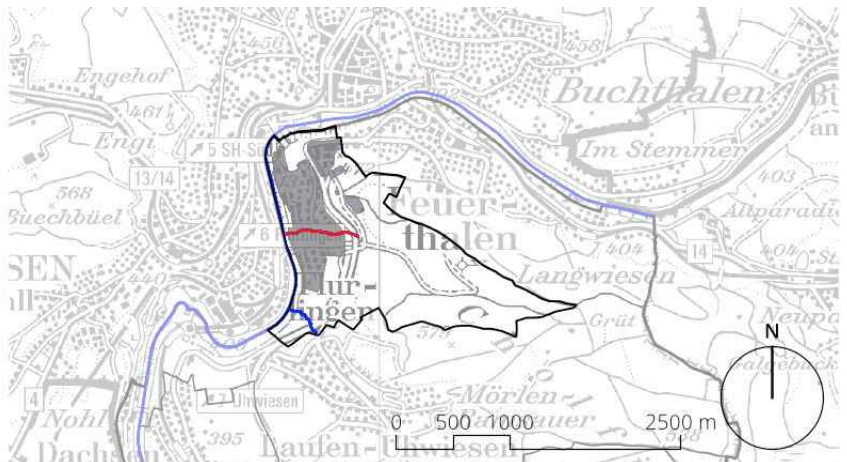
Eindolungen

Die Verläufe der Eindolungen wurden zur Gewässerraumfestlegung mit Hilfe des kantonalen GIS-Browsers (maps.zh.ch) geprüft.

Gewässer innerhalb des Siedlungsgebiets

Zwei kommunale Fliessgewässer liegen innerhalb des Siedlungsgebiets der Gemeinde Flurlingen und sind somit von der vorliegenden Gewässerraumfestlegung betroffen.

-  Von der Gewässerraumfestlegung betroffene Abschnitte
-  Von der Gewässerraumfestlegung nicht betroffene Abschnitte
-  Siedlungsgebiet



Quelle: GIS Browser (maps.zh.ch)
 Abrufdatum: 19.5.2020

Nummer	Name	Nummer	Name
1214	Talgraben	12141	Talgraben Hochwasserentlastung

Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebiets

Ausserhalb des Siedlungsgebiets bestehen zwei Fliessgewässer in der Gemeinde Flurlingen.

Nummer	Name	Nummer	Name
1000	Rhein (kantonales Gewässer)	1213	Hirnigraben

Stehende Gewässer

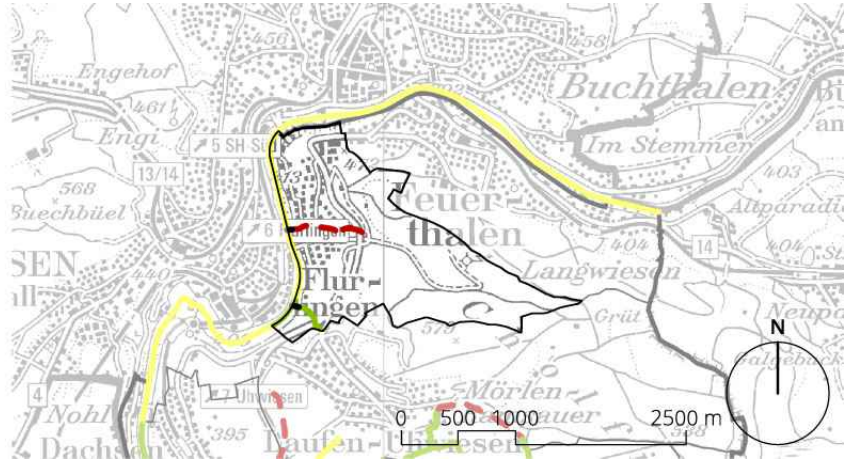
Gemäss GIS-Browser (maps.zh.ch) bestehen in der Gemeinde Flurlingen keine stehenden Gewässer.

Ökomorphologie

Der Talgraben ist auf seiner gesamten Länge eingedolt und ist rund 680 m lang. Die Hochwasserentlastung Talgraben ist hingegen offen, als wenig beeinträchtigt vermerkt und rund 75 m lang.

- Natürlich, naturnah
- Wenig beeinträchtigt
- Stark beeinträchtigt
- Künstlich, naturfremd
- - - Eingedolt
- - - Nicht klassiert

Quelle: GIS Browser (maps.zh.ch)
 Abrufdatum: 19.5.2020

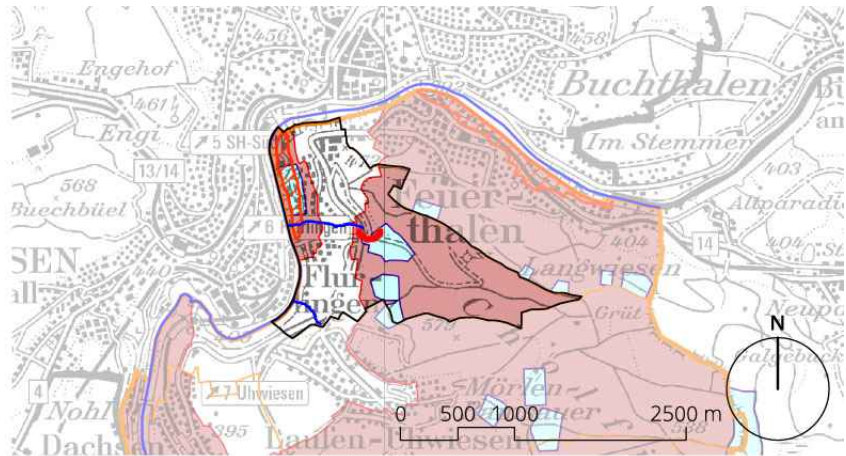


Gewässerschutzkarte

Im Nordwesten des Gemeindegebiets besteht entlang des Rheins eine Gewässerschutzzone A₀ innerhalb des Siedlungsgebiets. Ausserhalb des Siedlungsgebiets besteht mehrheitlich eine Gewässerschutzzone A_U. Sowohl im Siedlungsgebiet als auch ausserhalb bestehen Grundwasserschutzzonen. Der Talgraben tangiert keine Grundwasserschutzzone.

- Gewässerschutzzone A₀
- Gewässerschutzzone A_U
- Grundwasserschutzzone

Quelle: GIS Browser (maps.zh.ch)
 Abrufdatum: 19.5.2020



Kataster der belasteten Standorte


Der Talgraben verläuft durch den Ablagerungsstandort des Flurlingtunnels (auch Cholfirsttunnel). Der Standort ist als "belastet, weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig" deklariert.

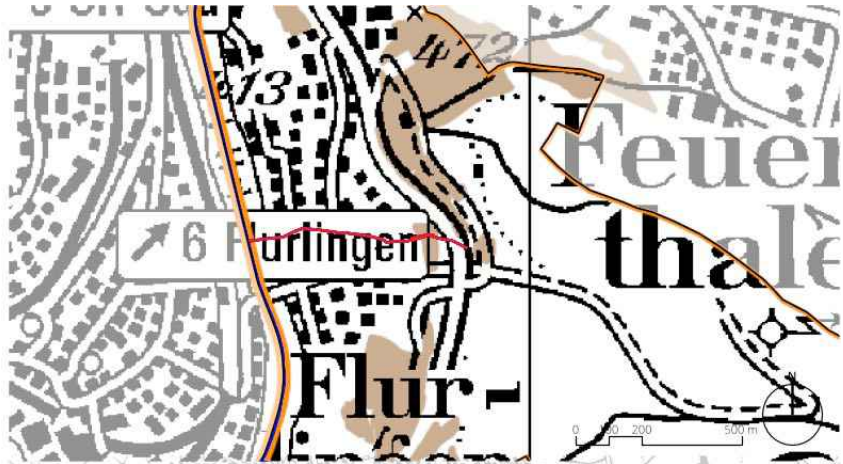
Historische Gewässerkarte

Gemäss GIS-Browser (maps.zh.ch) wurde der Talgraben zwischen 1890 und 1980 eingedolt.

Fruchtfolgefleichen

Der Talgraben sowie die Hochwasserentlastung tangiert im Gebiet Talwis auf einer Länge von rund 60 m Fruchtfolgefleichen.

 Fruchfolgefleäche



Quelle: GIS Browser (maps.zh.ch)
 Abrufdatum: 19.5.2020

2.3 Regionale Grundlagen

ROK Regio

Im Regio ROK der ZPW wird Flurlingen als Siedlung im urbanen Umfeld sowie traditioneller Dorfkern definiert.

Siedlung im urbanen Umfeld

Siedlungsgebiet mit einem vielfältigen Angebot an Wohnformen in Agglomerationsnähe mit einer mittleren Dichte.

Traditioneller Dorfkern

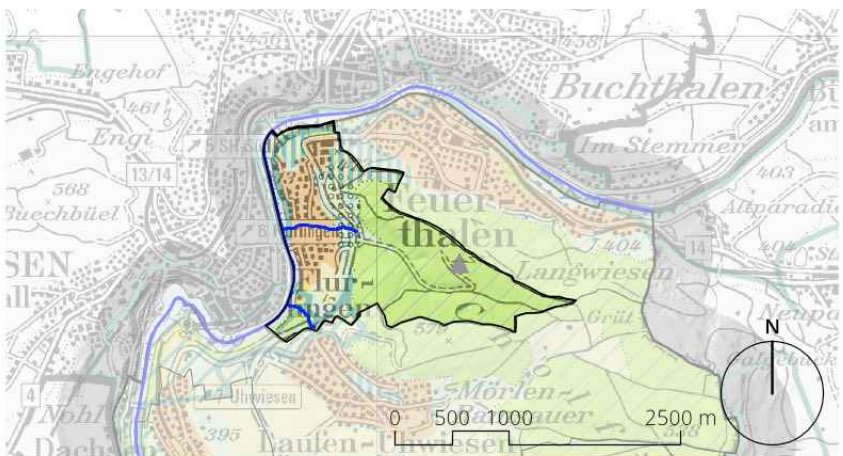
Kulturhistorische bedeutsame Gebäudegruppen, die das Landschaftsbild wesentlich prägen. Für den traditionellen Dorfkern werden zudem folgende Aspekte aufgezählt:

- Wohnen, lokales Gewerbe und Landwirtschaft
- Der Dorfkern als Treffpunkt der Bevölkerung
- Traditionelle, landwirtschaftlich geprägte Baustrukturen
- Harmonisch in den Landschaftsraum eingebettet

Regionaler Richtplan

Der Regionale Richtplan weist für Flurlingen Freihaltegebiete sowie Gebiete des Landschaftsschutzes aus. Der Talgraben tangiert im Ostenteile der Landschaftsverbinding.

 Freihaltegebiet
 Landschaftsschutzgebiet
 Landschaftsverbinding
 Landschaftsförderungsgebiet
 Bundesinventar



Quelle: GIS Browser (maps.zh.ch)
 Abrufdatum: 19.5.2020

2.4 Kommunale Grundlagen

Situation

Die Fläche der Gemeinde Flurlingen beträgt rund 240 ha und wird im Norden und Osten durch den Rhein begrenzt.

Insgesamt leben rund 1'480 Personen in der Gemeinde Flurlingen. Rund 16 % der Gemeindefläche dient der landwirtschaftlichen Nutzung. Dazu kommen über 55 % Waldflächen und knapp 7 % Strassenflächen. Das Siedlungsgebiet beschränkt sich auf ca. 16 % der Gemeindeflächen.

Kommunaler Richtplan

Es bestehen kommunale Richtpläne in der Gemeinde Flurlingen.

Inventare

Zu den kommunalen Inventaren gehören:

- Inventar der Denkmal- und Heimatschutzobjekte
- Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte

Zahlreiche Bauten im Ortskern sind im kommunalen Inventar der Denkmal- und Heimatschutzobjekte inventarisiert. Das Inventar liefert, ergänzend zum Inventar der schützenswürdigen Ortsbilder von überkommunalen Bedeutung und zur Schutzliste der Denkmalpflege, Hinweise zu den im Kernzonenplan bezeichneten Gebäuden.

Nutzungsplanung

In der Gemeinde Flurlingen besteht für die Kernzonen KA und KB jeweils ein Kernzonenplan. Der Talgraben, öffentliches Gewässer Nr. 1214 tangiert dabei den Kernzonenplan KA. Dieser macht Aussagen zu zwingenden Mantellinien, Freiräume und besondere Aussenräume.

Kernzone ausserhalb KOBI

Der Abschnitt Tal-1 der vorliegenden Gewässerraumfestlegung tangiert (teilweise) eine Kernzone.

Kernzonen ausserhalb des KOBI gelten als Indiz für «dicht überbaut».

Die relevanten Kernzonen liegen im Hauptsiedlungsgebiet der Gemeinde Flurlingen und weisen aufgrund der historisch gewachsenen Struktur und der Setzung der Bauten (in der Regel) eine hohe bauliche Dichte bzw. Ausnutzung auf.

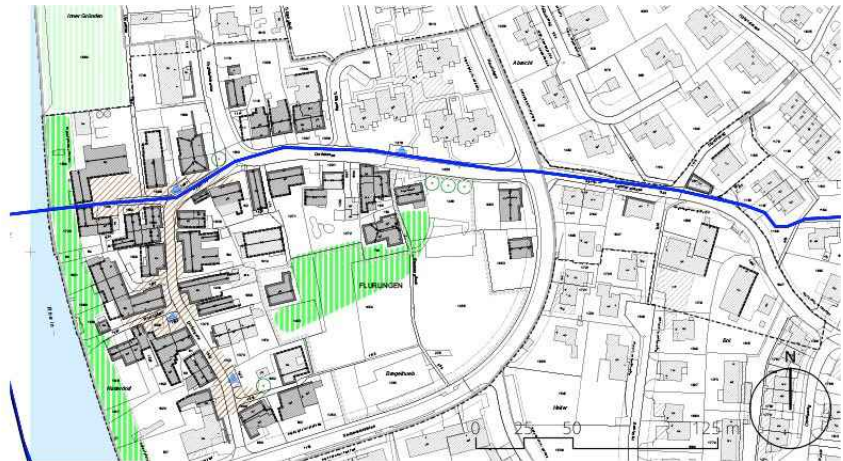
Kernzonen umfassen schutzwürdige Ortsbilder, die in ihrer Eigenart erhalten oder erweitert werden sollen (vgl. § 50 PBG). In der Regel umfassen sie die alten Ortskerne, in welchen die Bauten historisch bedingt häufig sehr dicht, zentral/gut erreichbar und nahe am Gewässer gebaut wurden. Diese bauliche Struktur/Besonderheit gilt es zu erhalten bzw. weiterzuentwickeln.

Weilerkernzone

Die Gemeinde Flurlingen verfügt über keine Weilerkernzonen, die von der Gewässerraumfestlegung betroffen sind.



Quelle: Kernzonenplan KA,
18.7.17, Suter von Känel Wild



Sondernutzungsplanungen

In der Gemeinde Flurlingen bestehen einige Sondernutzungsplanungen. Im Formular "Vorabklärung/inhaltliche Koordination" (Anhang) wird die Relevanz dieser Planungen abgehandelt.

Gestaltungspläne

In folgenden Abschnitten sind bestehende Gestaltungspläne betroffen: *Tal-01* (Gestaltungsplan Zentrum vom 20. Januar 1998). Die Auswirkungen der Gewässerraumfestlegung auf die bestehenden Gestaltungspläne hinsichtlich der Erschliessung und Bebaubarkeit wurden überprüft und dargelegt.

Eine Auseinandersetzung mit bestehenden Gestaltungsplänen ist wichtig, um späteren Konflikten vorzubeugen.

Bestehende Gewässerabstandslinien

In der Gemeinde Flurlingen bestehen beim Talgraben eine Gewässerabstandslinie des Rheins aus dem Jahr 1984 (Nr. 4155). Ansonsten sind keine Gewässerabstandslinien im GIS-Browser (maps.zh.ch) vermerkt.

Bestehende Gewässerbaulinien

Gemäss GIS-Browser (maps.zh.ch) bestehen in der Gemeinde Flurlingen keine Gewässerbaulinien.

Gewässerraumfestlegungen

In der Gemeinde Flurlingen bestehen gemäss GIS-Browser (maps.zh.ch) keine Gewässerraumfestlegungen.

2.5 Weiterführende Grundlagen

Weitere Anforderungen

Die bestehenden gesetzlichen Regelungen (Gewässerabstand nach § 21 WWG, Gewässerabstandslinien, 3-Meter-Pufferstreifen gemäss ChemRRV) bleiben in Kraft. Ziel der Gewässerraumfestlegung ist es jedoch, die verschiedenen Vorgaben zu harmonisieren, damit künftig nur noch eine Vorgabe massgebend ist.

Bericht Hochwasserschutz Talgraben

Der technische Bericht der Hunziker Betatech AG zeigt auf, dass die bestehenden Eindolungen in den Abschnitten Tal-4 sowie Tal-1 und Tal-2 (Abschnitt 1 und 3 im Bericht von Hunziker Betatech) zu geringe Abflusskapazitäten aufweisen für ein 100-jährliches Hochwasserereignis. In Kapitel 4.2 sind die Auswirkungen auf den Gewässerraum erläutert.

2.6 Grundsätze und Prinzipien der Gewässerraumausscheidung

www.gewaesserraum.ch

Die Gewässerraumausscheidung erfolgt nach den Grundsätzen des Online-Werkzeugkastens Gewässerraum. Dies bedeutet insbesondere die ortsspezifische Gesamtschau, die Festlegung an allen offenen und eingedolten Gewässern gemäss kantonalem Gewässerplan, der Nachweis der Hochwassersicherheit sowie die Berücksichtigung zusätzlicher Kriterien wie die Gewässernutzung und das Interesse der Siedlungsentwicklung. Der Gewässerraum wird grundsätzlich beidseitig gleichmässig angeordnet. In begründeten Fällen kann der Gewässerraum asymmetrisch festgelegt werden. Für bereits bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen in der Bauzone, die sich innerhalb des Gewässerraums befinden, gilt die Bestandesgarantie.

Bedeutung für durch den Gewässerraum tangierte Gebäude und Anlagen

Bereits bestehende Bauten und Anlagen, welche durch den Gewässerraum tangiert werden, sind in ihrem Bestand geschützt, sofern diese rechtmässig erstellt und bestimmungsgemäss nutzbar sind. Innerhalb der Bauzone besteht zusätzlich eine erweiterte Bestandesgarantie (§ 357 PBG), wodurch gewisse Um- und Ausbauten/Erweiterungen sowie Nutzungsänderungen möglich bleiben. Vorbehalten bleiben anderslautende baurechtliche Bestimmungen. Grundsätzlich ist keine weitere Beanspruchung des Gewässerraums durch ober- und unterirdische Bauten und Anlagen unter dem Titel Bestandesgarantie möglich. Für Erweiterungen, Ersatzbauten und Neuanlagen im Gewässerraum ist eine Einzelfallbeurteilung nötig. Sie sind grundsätzlich nur bewilligungsfähig, wenn sie nachweislich im öffentlichen Interesse liegen und standortgebunden sind.

3 ABSCHNITTSBILDUNG

3.1 Kriterien

Grundsatz

Die Abschnittsbildung erfolgt grundsätzlich gemäss der Ökomorphologie-Erhebung des AWEL, welche die Gewässer gemäss ihrer Ökomorphologie, der Gerinnesohlenbreite und der Breitenvariabilität in Abschnitte unterteilt.

Kriterien

Für die Gewässerraumfestlegung werden die Ökomorphologie-Abschnitte gemäss folgenden Kriterien zusammengefasst oder unterteilt:

- Im Rahmen dieser Festlegung werden nur Gewässer im Siedlungsgebiet berücksichtigt, deshalb beginnen bzw. enden die Abschnitte an der Grenze des Siedlungsgebiets. Wenn die Siedlungsgrenze weniger als 5 m von einem Abschnittswechsel entfernt ist, dient der Abschnittswechsel für die Gewässerraumfestlegung zugleich als Siedlungsgrenze.
- Wenn aufeinanderfolgende Abschnitte dieselbe Breitenvariabilität aufweisen und die Sohlenbreite sich nicht um mehr als 0.5 m unterscheiden, können die Abschnitte zusammengefasst werden. Falls die Differenz dreier aufeinanderfolgender Abschnitte jeweils weniger als 0.5 m betragen, aber die Differenz zwischen dem ersten und letzten Abschnitt mindestens 0.5 m beträgt, erfolgt ein Abschnittswechsel bei der grösseren Differenz der Sohlenbreite.
- Für Gewässerstrecken mit grossem Revitalisierungspotenzial werden einzelne Abschnitte gebildet.
- Für Durchlässe und Brücken werden keine eigenen Abschnitte gebildet.
- Wenn Gewässer sehr nahe an der Siedlungsgrenze oder auf derselben verlaufen, so dass sich ein grosser Teil des Gewässerraums im Siedlungsgebiet befindet, werden für diese Strecken Abschnitte gebildet.

Weitere Kriterien für die Abschnittsbildung sind:

- Gefahrenbereiche gemäss Naturgefahrenkarte
- Eindolungen
- Nutzungszonen, Schutzgebiete
- Siedlungsstruktur (bei angedachter Reduktion im dicht überbauten Gebiet)

3.2 Abschnitte Fliessgewässer

Allgemeiner Hinweis

Nachfolgend wird aufgezeigt, wie viele Abschnitte pro Fliessgewässer gebildet werden. Für jeden Abschnitt wird der Zustand gemäss Ökomorphologie aufgezeigt und ggf. werden Hinweise betreffend zusätzlichem Koordinationsbedarf zur Festlegung des Gewässerraums formuliert.

Talgraben

Öffentliches Gewässer Nr. 1214

Für den Talgraben werden ausgehend von der Zonierung sowie gemäss Ökomorphologie vier Abschnitte gebildet. Gemäss GEP weist der gesamte eingedolte Teil des Talgrabens eine Dolenbreite von 1 m auf. Lediglich beim Abschnitt unter der Winterthurerstrasse weist die Dole einen Durchmesser von 0.6 m auf. Da dies innerhalb der akzeptierten Diskrepanz von 0.5 m liegt, wird im Abschnitt Tal-4 die Dolenbreite von 1 m angenommen

- Tal-1: künstlich, naturfremd
- Tal-2: künstlich, naturfremd
- Tal-3: wenig beeinträchtigt
- Tal-4: künstlich, naturfremd

Hochwasserentlastung Talgraben

Öffentliches Gewässer Nr. 12141

Für die Hochwasserentlastung Talgraben wird ein Abschnitt gebildet:

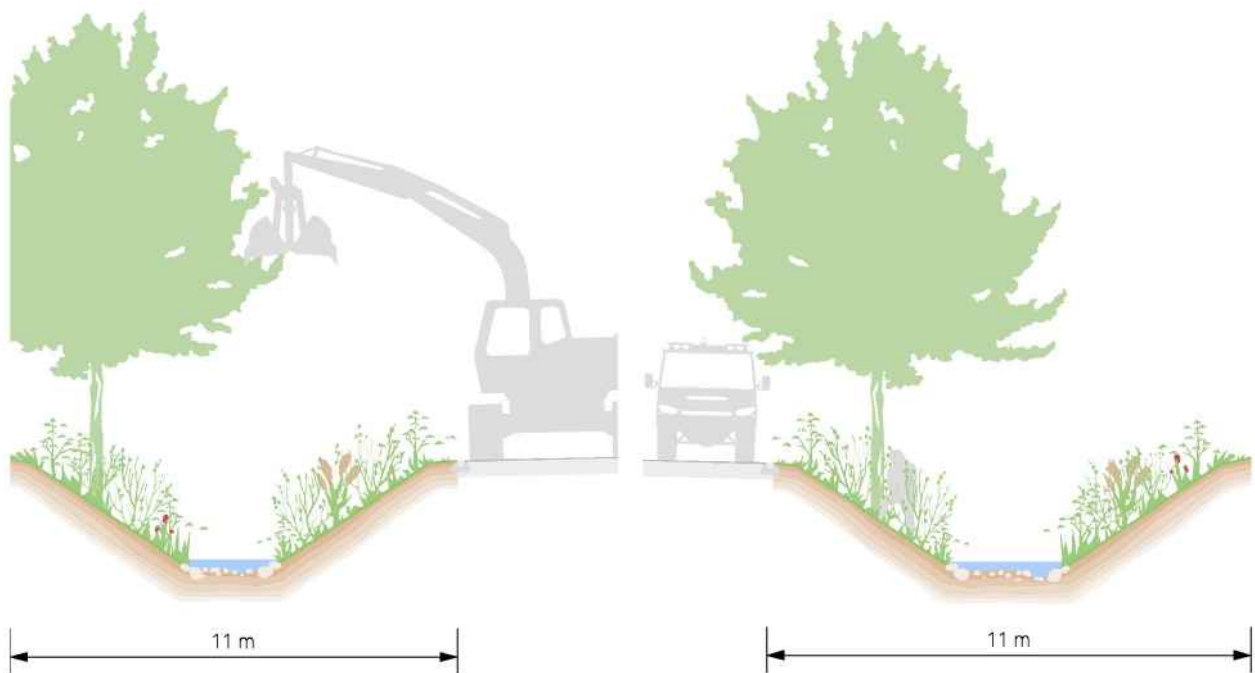
- HWE Tal-1: künstlich, naturfremd

4 BEMESSUNG GEWÄSSERRAUM

4.1 Gewässerraum nach GSchG/GSchV

In der Tabelle zur Festlegung des Gewässerraums (Herleitung und Resultate, Beilage) sind die minimalen Gewässerräume berechnet und in den Plänen in der Beilage dargestellt. Für die offenen Abschnitte dienen die Sohlenbreiten gemäss Ökomorphologie im GIS-Browser als Grundlage. Der minimale Gewässerraum für eingedolte Abschnitte wurde anhand des Generellen Entwässerungsplanes GEP ermittelt. Die Lage der Gewässerachse wurde gemäss dem Plan der öffentlichen Oberflächengewässer (maps.zh.ch) übernommen und mit dem GEP verifiziert.

Gemäss GSchV 41a Abs. 2 gilt für Fließgewässer ausserhalb von Schutzgebieten und einer Gerinnesohle von weniger als 2 m natürlicher Breite ein minimaler Gewässerraum von 11 m.



Schutzgebiete gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV

Bei Abschnitten innerhalb eines nationalen oder kantonalen Schutzgebiets wird der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV berechnet. Der untere Bereich des Abschnitts Tat-1 liegt im BLN-Gebiet «Rheinfall und Rheinuferlandschaft». Dies ist zum Schutz des Rheins und seiner Auen gedacht. Das Schutzziel ist somit nicht massgebend für den Talgraben, der eingedolt und direkt innerhalb der Kernzone des Siedlungsgebiets von Flurlingen in den Rhein mündet. Der minimale Gewässerraum im Abschnitt Tal-1 beträgt also nach Art. 41a Abs. 2 GSchV 12 m.

Talgraben

Öffentliches Gewässer Nr. 1214

Ausgehend von den Grundlagen wird für den Talgraben folgender minimaler Gewässerraum berechnet:

Tal-1	12.0 m
Tal-2	12.0 m
Tal-3	11.0 m
Tal-4	12.0 m

Hochwasserentlastung Talgraben

Öffentliches Gewässer Nr. 12141

Ausgehend von den Grundlagen werden für die Hochwasserentlastung folgende minimalen Gewässerräume berechnet:

HWE Tal-1	12.0 m
-----------	--------

4.2 Erhöhung Gewässerraum

Hochwasserschutz

Im Rahmen der Gefahrenkartierung Naturgefahren «Weinland Nord» wurde der Talgraben in Flurlingen nicht untersucht. Aus diesem Grund wurde bei der Vollständigkeitsprüfung eine durch das Planungsbüro zu erbringende Gefahrenbeurteilung Hochwasser am Talgraben gefordert. Diese liegt dem technischen Bericht als Anlage «Technischer Bericht Hochwasser Talgraben» der Hunziker Betatech AG bei.

Hunziker Betatech hat die Grundlagen zusammengetragen und gesichtet, die Einzugsgebiete bestimmt und auf Basis von Berechnungen einen Nachweis für die Hochwassersicherheit erarbeitet. Daraus ergab sich eine umfassende Dokumentation zum Raumbedarf für den Hochwasserschutz, die als Grundlage für die Gewässerraumfestlegung dient.

Der technische Bericht der Hunziker Betatech AG zeigt auf, dass die bestehenden Eindolungen in den Abschnitten Tal-4 sowie Tal-1 und Tal-2 (Abschnitt 1 und 3 im Bericht von Hunziker Betatech) zu geringe Abflusskapazitäten aufweisen für ein 100-jährliches Hochwasserereignis.

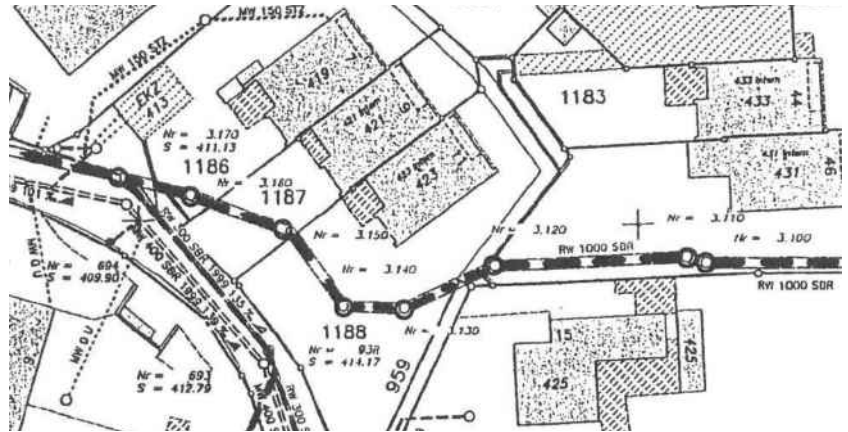
Theoretisches Öffnungspotenzial

Für die eingedolten Abschnitte wurde geprüft, ob ein theoretisches Öffnungspotenzial besteht. In den Abschnitten Tal-1 und Tal-4 ist eine Offenlegung aufgrund der Lage in dicht bebautem Gebiet bzw. unter Strassen nicht möglich. Die Offenlegung des Abschnittes Tal-2 ist aufgrund der Eindolungstiefe nicht möglich. Die Dole liegt stellenweise 5.0 m tief unter dem Boden. Daher besteht kein Öffnungspotenzial.

Ausschnitt aus GEP

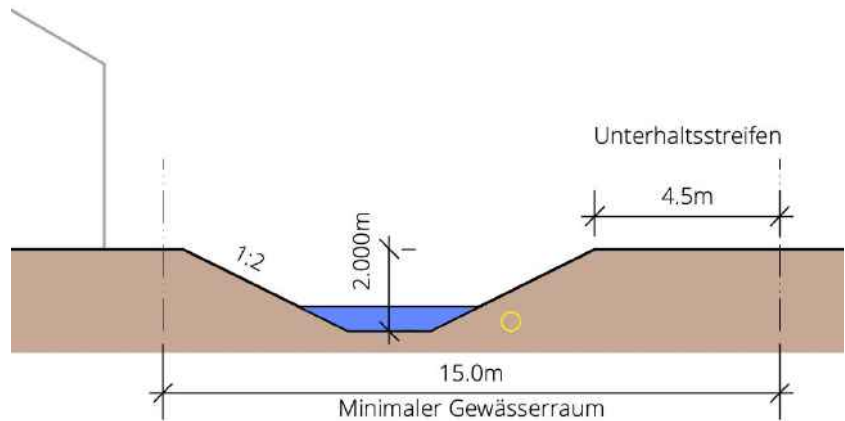
Punkt 1186
Höhenlage 416.5
Lage Sohle: 411.13

Punkt 1188
Höhenlage 419.2
Lage Sohle: 414.17



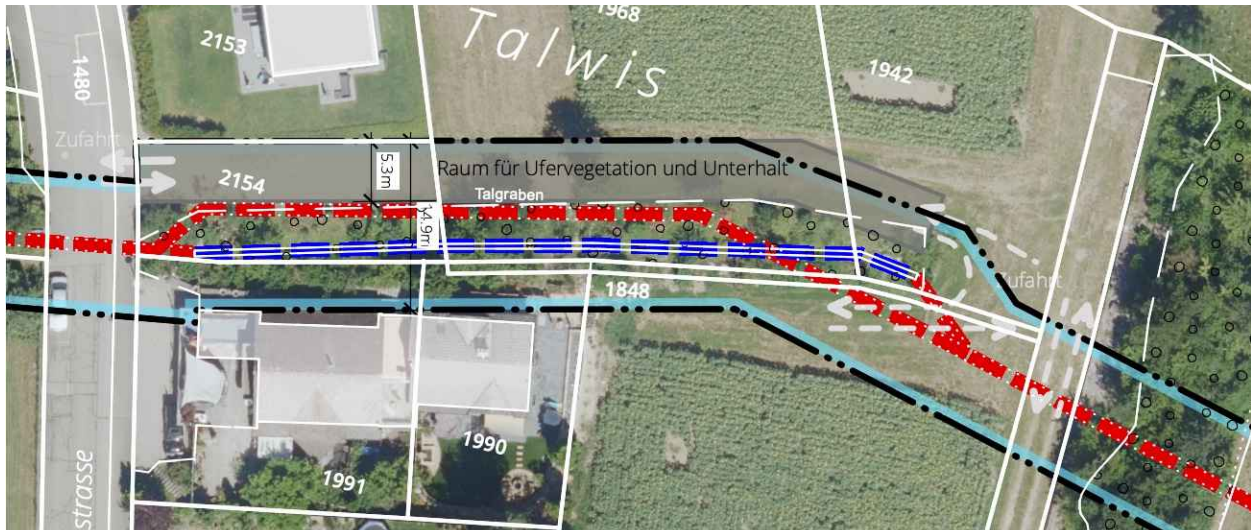
Der Abschnitt Tal-3 fliesst offen, wobei parallel ein Hochwasserentlastungskanal geführt wird (HWE Tal-1). Für die Berechnung des Raumbedarfs wurde das Regelprofil für die Ableitung der gesamten Hochwassermenge in einem offenen Gerinne skizziert. Der Raumbedarf mit beidseitigem Uferstreifen von 3 m würde 16 m betragen. Die vorgesehenen 15 m genügen jedoch für den Unterhalt sowohl in der heutigen Situation als auch bei einer zukünftigen Revitalisierung.

Querschnitt Gewässerraum mit Gewässerachse an heutiger Lage



Zufahrt Unterhaltsweg

Für den Unterhalt steht ein einseitiger Unterhaltsstreifen zur Verfügung. Die Erschliessung kann über die Höhenstrasse oder dem Feldweg im Osten erfolgen. Grundsätzlich ist das Gewässer von allen Seiten zugänglich, grösstenteils befindet sich das Gewässer in der Landwirtschaftszone und wird somit auch künftig von Bauten freigehalten. Eine beschränkte Zugänglichkeit besteht lediglich bei den Parzellen 1990 und 1991 infolge der bestehenden Bebauung. In diesem Bereich erfolgt der Unterhalt mit kleineren Maschinen oder von der anderen Seite aus.



Raumbedarf Hochwasser

Der Raumbedarf für die Ableitung eines 100-jährlichen Hochwassermenge inklusive minimaler Eingriffsbreite bzw. Unterhaltsstreifen beträgt demnach:

Abschnitt	Raumbedarf	Berechnung
Tal-1	3.6 m	Dolendurchmesser 1.3 m · 1.25 + 2 · 1 m
Tal-2	3.6 m	Dolendurchmesser 1.3 m · 1.25 + 2 · 1 m
Tal-3 / HWE	15.0 m	10 m Gerinne/Böschungen 1:2 + 5 m für Unterhaltsstreifen
Tal-4	3.4 m	Dolendurchmesser 1.1 m · 1.25 + 2 · 1 m

Revitalisierungspotenzial

Der Talgraben weist nur ein geringes Revitalisierungspotenzial auf.

Der offene Abschnitt Tal-3 ist gemäss der Ökomorphologie des GIS-Browser wenig beeinträchtigt. Der Gewässerraum wird daher nach der Biodiversitätskurve berechnet. Nach Art. 41 a Abs. 1 GSchV beträgt der Gewässerraum 11 m.

Natur- und Landschaftsschutz

Da an den Gewässerabschnitten mit Revitalisierungspotenzial oder einer naturnahen/natürlichen/wenig beeinträchtigten Ökomorphologie oder der Lage in einem Vorranggebiet bereits im vorherigen Schritt der Gewässerraum gemäss der Biodiversitätskurve bestimmt wird, sind grundsätzlich keine weiteren Abklärungen zum Natur- und Landschaftsschutz nötig.

Gewässernutzung

Eine Erholungsnutzung oder Gewässernutzung entlang des Gewässers ist keine zu verzeichnen. Ein Wanderweg führt abseits des offenen Gewässerabschnitts entlang der Lahmerstrasse. Die eingedolten Abschnitte liegen in der Kernzone, in der die Priorität auf der Erhaltung und der Erweiterung des bestehenden Ortszentrums und der dichten Überbauung liegen. Es ist deshalb keine Erhöhung des Gewässerraums für eine Gewässernutzung nötig.

Talgraben

Öffentliches Gewässer Nr. 1214
 Schutzziel

Naturschutzgebiet

Ausgehend vom Naturgefahren-Risiko gemäss GIS-Browser gilt für den Talgraben das HQ₁₀₀ als Schutzziel.

Das überkommunale Natur- und Landschaftsschutzobjekt respektive BLN-Gebiet im unteren Bereich des Abschnitts Tal-1 betrifft den Rheinfall und die Rheinuferlandschaft. Für den Talgraben ist kein Schutzgebiet ausgeschieden.

Erhöhung Gewässerraum

Ausgehend von den Grundlagen wird für den Talgraben folgender Gewässerraum berechnet:

Tal-1	12.0 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	(keine Erhöhung)
Tal-2	12.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	(keine Erhöhung)
Tal-3	11.0 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	Ökomorphologie
Tal-4	12.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	(keine Erhöhung)

Hochwasserentlastung Talgraben

Öffentliches Gewässer Nr. 12141
 Schutzziel

Erhöhung Gewässerraum

Ausgehend vom Naturgefahren-Risiko gemäss GIS-Browser gilt für die Hochwasserentlastung das HQ₁₀₀ als Schutzziel.

Ausgehend von den Grundlagen wird für den Talgraben folgender Gewässerraum berechnet:

HWE Tal-1	12.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	(keine Erhöhung)
-----------	--------	-----------------------	------------------

4.3 Anpassungen an die baulichen Gegebenheiten und Reduktion

Talgraben

Öffentliches Gewässer Nr. 1214

Dicht überbaut
Nicht dicht überbaut

Tal-1	Innerhalb Kernzone, Inventar schützenswertes Ortsbild überkommunale Bedeutung, BLN-Gebiet vorhanden
Tal-2	Wohnzone mehrheitlich beidseitig bebaut
Tal-3	Wohnzone einseitig bebaut, Landwirtschaftszone
Tal-4	Landwirtschaftszone

Hochwasserentlastung Talgraben

Öffentliches Gewässer Nr. 12141

Dicht überbaut
Nicht dicht überbaut

HWE Tal-1	Wohnzone mehrheitlich einseitig bebaut, Landwirtschaftszone
-----------	---

Tal-1

Ausgehend von der Tatsache, dass der Abschnitt Tal-1 auf seiner gesamten Länge eingedolt ist und in der Kernzone mit dichter Überbauung liegt, kann dieser Abschnitt in absehbarer Zeit nicht ausgedolt werden. Die Kernzone ist zudem im Inventar der schützenswerten Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung eingetragen. Der Gewässerraum soll deshalb reduziert werden. Der Abstand der Bauten und Anlagen ist bereits mittels Kernzonenplan KA vollumfänglich geregelt respektive sichergestellt. Zudem liegt der Abschnitt Tal-1 mehrheitlich unterhalb der Dorfstrasse, wodurch der Fortbestand des Gewässerlaufes ohnehin gewährleistet ist.

Der Raumbedarf berechnet sich demzufolge nach dem Leitungsquerschnitt * 1.25 + beidseitig 1.0 m. Die Basis für den benötigten Leitungsquerschnitt ist laut Hochwasserschutznachweis der Hunziker Betatech vom 13.12.2021 das HQ100 mit 4.7 m³/s resultierend aus allen Abschnitten bei einem minimalen Gefälle von 2.5 %. Aufgrund des Gefälles ist von schiessendem Abfluss auszugehen. Nach SIA 190:2017 Technische Dokumentation Hydraulik ist hierfür ein maximaler Teilfüllungsgrad von 55 % anzunehmen. Daraus ergibt sich ein erforderlicher Leitungsquerschnitt von 1300 mm bei einem Teilfüllungsgrad von 53.9 % und einer Fließgeschwindigkeit von 5.7 m/s. Die Froude-Zahl beträgt 2.47, es handelt sich um schiessende Abflussverhältnisse. Der erforderliche Raumbedarf liegt somit gemäss Hochwasserschutznachweis bei 3.6 m (1.1 m * 1.25 + 2 * 1 m Arbeitsraum).

Der Gewässerraum für den Abschnitt Tal-1 soll deshalb auf 4 m reduziert werden.

Tal-2

Im Abschnitt Tal-2, Tal-3 und Tal-4 des Talgrabens wird der Gewässerraum an bauliche Gegebenheiten leicht angepasst, indem der Gewässerraum mit einzelnen Gebäudefassaden und Parzellengrenzen harmonisiert wird. Dadurch resultieren leichte asymmetrischen Anordnung bis zu maximal 1.13 m, wobei die Gewässerraumbreite nicht verringert wird. Durch die Asymmetrie wird eine allgemein bessere Situation geschaffen, welche Rücksicht auf die baulichen Gegebenheiten nimmt und das Gewässer nicht einschränkt.

Die Tiefe der bestehenden Leitung im Abschnitt Tal-2 spricht tendenziell gegen eine Offenlegung. Das Gelände ist jedoch stark geneigt und möglicherweise zeigt die Projektierung im Rahmen eines Wasserbauprojekts, dass eine Offenlegung umsetzbar wäre. Aus diesem Grund wird auf eine Reduktion des Gewässerraums auf die minimale Eingriffsbreite verzichtet.

Tal-3 und HWE Tal-1

Beim Abschnitt Tal-3 wurde mit dem Abschnitt HWE Tal-1 zusammengelegt, um einen sinnvollen Gewässerraum zu erhalten, der auf die heutigen Verhältnisse Rücksicht nimmt und gleichzeitig den nötigen Raum für eine spätere Revitalisierung und Förderung der Artenvielfalt schafft. Die Anzahl Stützpunkte wurde dabei auf ein sinnvolles Mass reduziert.

4.4 Schlussprüfung

Harmonisierung

Der Abschnitt Tal-3 und der Abschnitt HWE Tal-1 liegen nebeneinander, weshalb der Gewässerraum für die beiden Abschnitte zusammengeführt wird.

Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung (ChemRRV)

Die Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung (Stand vom 1. Januar 2018) betrifft diejenigen Gewässerabschnitte, welche die Landwirtschaftszone tangieren:

- Tal-3
- Tal-4
- HWE Tal-1

Bestehende Gewässerbaulinien

In der Gemeinde Flurlingen bestehen gemäss GIS-Browser (maps.zh.ch) keine Gewässerbaulinien.

Gewässerabstandslinie

In der Gemeinde Flurlingen besteht gemäss GIS-Browser (maps.zh.ch) keine Gewässerabstandslinien für kommunale Gewässer.

Neue Gewässerabstandslinien

Es werden keine neuen Gewässerabstandslinien festgelegt.

Gewässerabstand nach § 21 WWG

Solange der Gewässerabstand nach § 21 WWG gültig ist, gilt dieser auch mit der Festlegung des Gewässerraums.

Planungssicherheit

Durch die Festlegung des Gewässerraums wird die Übergangsbestimmung abgelöst. Die Planungssicherheit bei Grundstücken in der Bauzone und entlang von öffentlichen Gewässern wird somit erhöht.

Recht- und Zweckmässigkeit

Die festzulegenden Gewässerräume sind recht- und zweckmässig. Es verbleibt eine verhältnismässige bauliche Nutzung und die Eigentumsbeschränkungen sind verhältnismässig.

Revision Gewässerräume

Im Rahmen einer Sondernutzungsplanung respektive eines Hochwasserschutzprojektes besteht die Möglichkeit, den Gewässerraum (analog einer Baulinie bei einem Strassenprojekt) anzupassen.

Auswirkung auf Fruchtfolgefläche

Die Flächen im Gewässerraum dürfen nur extensiv bewirtschaftet werden; die ackerfähigen Böden können somit nicht mehr intensiv als Fruchtfolge bewirtschaftet werden (Anbau in Rotation). Zu kompensieren sind jedoch grundsätzlich nur die effektiven Verluste von Böden mit Fruchtfolgeflächen (FFF)-Qualität (gemäss Sachplan FFF und der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000, RPV, SR 700.1), d.h. Verlust der Bodenfruchtbarkeit, zerstörter Boden durch Erosion oder durch konkrete Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte (grundsätzlich losgelöst vom Projektverfahren zu kompensieren).

Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum behalten FFF-Qualität und können weiterhin an den kantonalen Mindestumfang angerechnet werden, erhalten aber einen besonderen Status. Im Krisenfall sind gemäss dem jeweiligen Notfallbeschluss die Böden im Gewässerraum mit FFF-Qualität als letzte und nur im äussersten Notfall zur (vorübergehenden) intensiven Bewirtschaftung beizuziehen; dies macht Sinn, da der Gewässerraum insbesondere auch dem Schutz der Gewässer vor Eintrag von Nähr- und Schadstoffen aus der Landwirtschaft dient.

Gesamtheitlich betroffene Fruchtfolgefläche

Mit der Gewässerraumausscheidung werden 484 m² Fruchtfolgeflächen tangiert.

5 AUSSCHIEDUNG GEWÄSSERRAUM

Die definitive Ausscheidung der Gewässerräume ist im Plan Nr. 1 in der Beilage dargestellt.

ANHANG

ANHANG 1

Vorabklärung terminliche Koordination

Festlegung Gewässerraum – Vorabklärung

Gemeinde: Flurlingen

Gewässer: Talgraben

Meilensteine / terminliche Koordination

Grundlage/Vorhaben	2018-2020				2021-2023				2024-2026			
• Festlegung Gewässerraum (kantonale Planung/Vorgabe)												
• Revision BZO (2018)												
• Masterplan												
• Gestaltungsplan Zentrum (1998)												
• Landschaftsentwicklungskonzept (keine)												
• Hochwasserschutzprojekt (keine)												
• Revitalisierungsprojekt (keine)												
• Infrastrukturprojekt Winterthurerstrasse Strasseninstandsetzung												
•												
•												

ANHANG 2

Vorabklärung inhaltliche Koordination

Festlegung Gewässerraum – Vorabklärung

Gemeinde: Flurlingen

Gewässer: Talgraben

Legende

Status:	Relevanz:
■ nicht vorhanden	■ gross
■ in Arbeit/zu ergänzen	■ mittel
■ vorhanden	■ klein/keine

Grundlagen/Vorhaben (inhaltliche Koordination)

Grundlage/Vorhaben	Status	Relevanz	Bemerkungen zu Relevanz und Status
Grundlagen und Planungsinstrumente auf Stufe Bund:			
• Bundesinventare			
○ BLN - Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)			
○ ISOS – Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung			
○ IVS – Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz			
○ Nationale Biotopinventare (Hoch-/Übergangsmoore, Flachmoore, Auengebiete, Amphibienlaichgebiete, Trockenwiesen und –weiden, Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung)			
○ WZVV - Bundesinventar der Wasser –und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung			
• Wild- und Siegfriedkarten			
• Karten von Hans Conrad Gyger			
Kantonale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben (vgl. auch www.maps.zh.ch):			
• Fachgutachten Gewässerraum			
• Raumordnungskonzept Kanton Zürich (Vorgaben Verdichtungsentwicklungen ARE)			
• Kantonaler Richtplan			
○ Fruchtfolgeflächen			
○ Erholungsgebiet			
○ Naturschutzgebiet (in Gewässern)			
○ Gruben- und Ruderalbiotope			
○ Gewässerrevitalisierung			
○ Landschaftsschutz und -fördergebiete			
○ Landschaftsverbindung			
○ Freihaltegebiet			
○ Schwerpunkte für Gewässeraufwertungen (Vorranggebiete für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer)			
○ Radroute von nationaler Bedeutung			
• Überkommunale Natur- und Landschaftsschutzgebiete Kanton Zürich			
• Wildtierkorridore (F+J)			
• Kantonale Nutzungspläne			
• Revitalisierungsplanung* Fliessgewässer			
• Naturgefahrenkarte*			Abklärungen Hochwasserschutz (Beilage)
• Massnahmenplanung zur Umsetzung			

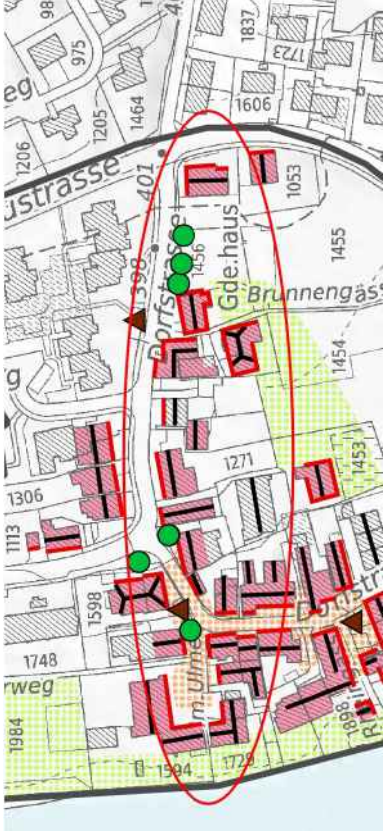
Grundlage/Vorhaben	Status	Relevanz	Bemerkungen zu Relevanz und Status
Naturgefahrenkarte			
• Risikokarte Hochwasser			
• Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken nach Art. 83 GSchG <ul style="list-style-type: none"> ○ Sanierungsplanung Schwall/Sunk ○ Reaktivierung Geschiebehauhalt ○ Wiederherstellung Fischgängigkeit 			
• Gewässernutzung* / Wasserrechte*			
• Hochwasserschutzprojekte			
• Infrastrukturprojekte (Strassen, Kunstbauten, Werkleitungen)			
• Denkmalschutz (kantonale Schutzobjekte) und archäologische Zonen			
• Öffentliche Oberflächengewässer*			
• Ökomorphologie Fließgewässer*			
• Gewässerschutzkarte			
• Kataster der belasteten Standorte			
• Historische Gewässerkarte im GIS-Browser			
• Lebensraum-Potenziale			
Regionale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben:			
• Regionales Raumordnungskonzept			
• Regionaler Richtplan <ul style="list-style-type: none"> ○ Erholungsgebiet ○ Naturschutzgebiet (in Gewässern) ○ Gruben- und Ruderalbiotop ○ Schützenswertes Natur- oder Landschaftsobjekt ○ Gewässerrevitalisierung ○ Vernetzungskorridor ○ Landschaftsschutz- und fördergebiet ○ Landschaftsverbindung ○ Freihaltegebiet ○ Aufwertung See- bzw. Flussufer 			
• Inventar der Natur- und Landschaftsschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung <ul style="list-style-type: none"> ○ Naturschutzobjekte ○ Landschaftsschutzobjekte 			
• Regionale Landschaftsentwicklungskonzepte			
Kommunale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben:			
• Kommunaler Richtplan			
• Kommunaler Richtplan Nachbargemeinden			
• Inventar der Natur- und Landschaftsschutzgebiete von kommunaler Bedeutung <ul style="list-style-type: none"> ○ Naturschutzobjekte ○ Landschaftsschutzobjekte 			
• BZO / ÖREB-Kataster			
• BZO / ÖREB-Kataster Nachbargemeinden			
• Kernzonenplan			
• Sondernutzungsplanung (Sondernutzungsvorschriften, Gestaltungspläne, Erschliessungsplan, Quartierpläne)			

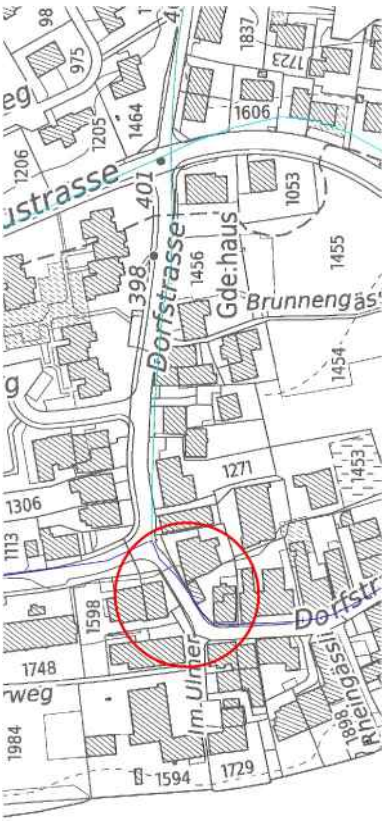
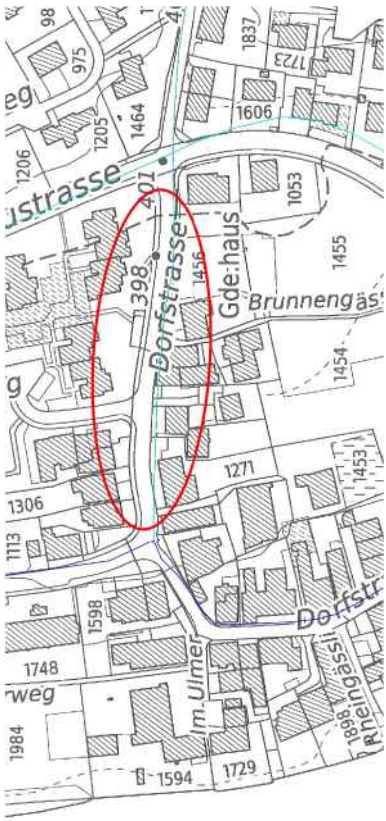
Grundlage/Vorhaben	Status	Relevanz	Bemerkungen zu Relevanz und Status
etc.)			
• Massnahmenplanung zur Umsetzung Naturgefahrenkarte	■	■	
• Hochwasserschutzprojekte	■	■	
• Revitalisierungsprojekte	■	■	
• Punktuelle Gefahrenbeurteilung* (wenn keine Naturgefahrenkarte vorhanden)	■	■	
• Infrastrukturprojekte (Strassen, Kunstbauten, Werkleitungen)	■	■	
• Denkmalschutz (kommunale Schutzobjekte)	■	■	
• Grosse Bauvorhaben (z. B. Arealüberbauungen) am Gewässer	■	■	
• Bestehende Gewässerbau und -abstandslinien	■	■	
• Kommunale Konzepte (Masterpläne, Leitbilder, Testplanungen, Entwicklungskonzepte etc.)	■	■	
• Grundlagen zum gewässerprägenden Einfluss von Ortsbild und Identität	■	■	
• Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Werkleitungskataster	■	■	


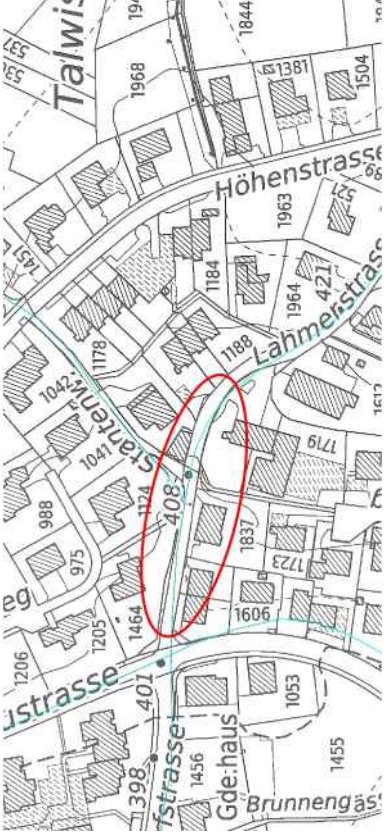
* Diese Dokumente müssen für eine Festlegung des Gewässerraums zwingend vorhanden sein.

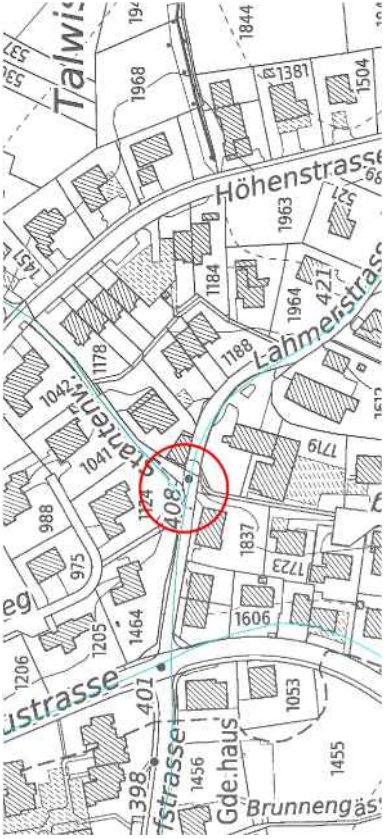
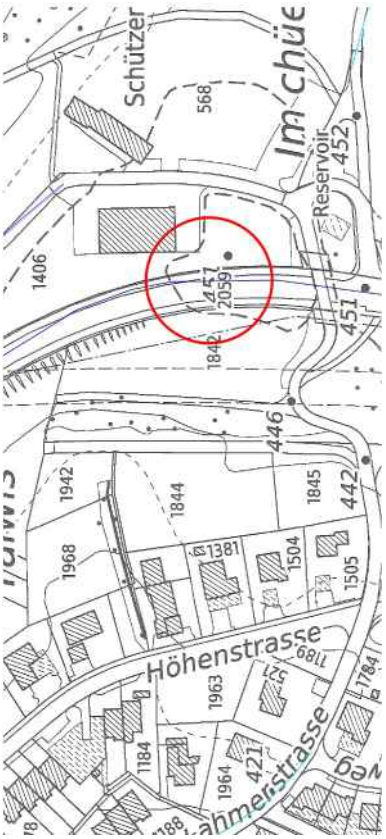
ANHANG 3

**Dokumentation Interessen «Inventare» mit
Substanzschutz**

Abschnitt Nr.	Inventar	Kurzbeschreibung	Situation
Tal-1	Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommener Bedeutung (KOB)	"prägende oder strukturbildende Gebäude" (Vers. Nrn. Vers. Nr. 502, 504, 506, 512, 514, 859, 1, 503, 507, 501, 200, 205, 207, 208, 209, 226, 228) im Ortsbild von Flurlingen (regionale Bedeutung, AREV-Nr. 0809/21 vom 12.11.2021)	

Abschnitt Nr.	Inventar	Kurzbeschreibung	Situation
Tal-1	Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)	IVS Objekt ZH 996, (Andelfingen -) Uhwiesen/Eichhof - Flurlingen / Gründen (- Schaffhausen), regionale Bedeutung, historischer Verlauf.	
Tal-1	Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)	IVS Objekt ZH 3110, Flurlingen - Pkt. 570 Cholfirst, lokale Bedeutung, historischer Verlauf.	

Abschnitt Nr.	Inventar	Kurzbeschreibung	Situation
Tal-1	Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)	IVS Objekte ZH 3108.2, Neustrasse, lokale Bedeutung, historischer Verlauf.	
Tal-1	Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)	IVS Objekt ZH 3111.1, Forststrasse, lokale Bedeutung, historischer Verlauf.	

Abschnitt Nr.	Inventar	Kurzbeschreibung	Situation
Tal-1	Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)	IVS Objekte ZH 3110, Flurlingen - Pkt. 570 Cholfirst, lokale Bedeutung, historischer Verlauf mit Substanz.	
Tal-1	Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)	IVS Objekt ZH 32.3, Kunststrasse 19. Jahrhundert, regionale Bedeutung, historischer Verlauf.	



Gemeinde
Flurlingen

Kanton Zürich

Gewässerraum nach Art. 41 GSchV
und § 15 HWSchV

GEWÄSSERRAUMFESTLEGUNG IM SIEDLUNGSGEBIET

Plan Nr. 1 / 1:500

Öffentliche Auflage

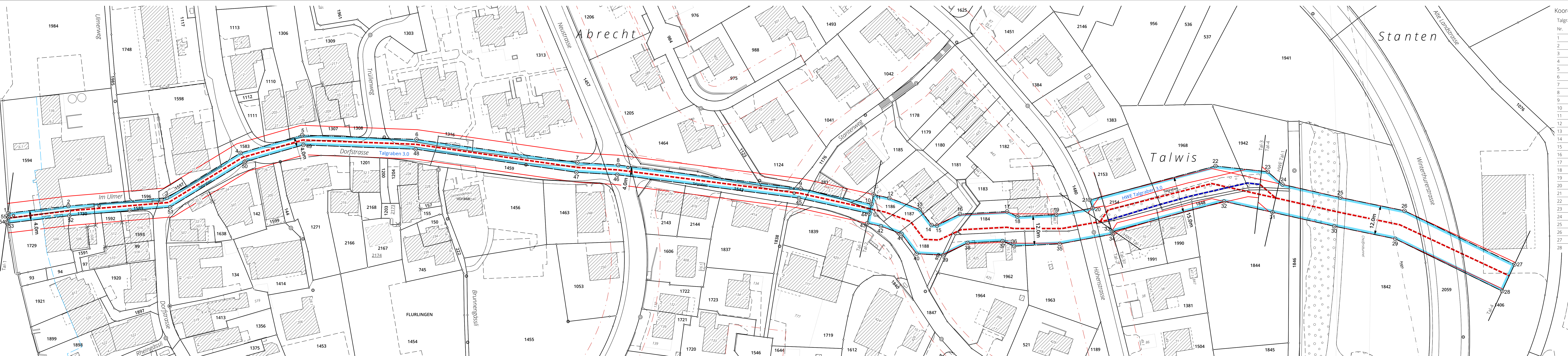
Talgraben 1214

**SUTER
VON KÄNEL
WILD**

Planer und Architekten AG

Förlibuckstrasse 30, 8005 Zürich
+41 44 315 13 90, www.skw.ch

36226 - 16.4.2024



Koordinatenliste

Nr.	Ost	Nord
1	2689196.564	1282152.273
2	2689221.247	1282155.235
3	2689261.631	1282158.607
4	2689291.767	1282176.921
5	2689316.979	1282184.200
6	2689363.808	1282182.423
7	2689429.661	1282172.989
8	2689446.383	1282171.966
9	2689521.063	1282162.406
10	2689550.090	1282156.003
11	2689550.952	1282159.909
12	2689557.340	1282158.500
13	2689569.839	1282153.859
14	2689574.705	1282147.445
15	2689576.893	1282147.227
16	2689586.303	1282151.966
17	2689605.585	1282152.975
18	2689609.823	1282150.888
19	2689625.753	1282151.674
20	2689640.560	1282154.380
21	2689639.495	1282157.700
22	2689690.929	1282171.574
23	2689712.344	1282169.230
24	2689718.365	1282164.028
25	2689742.048	1282158.689
26	2689768.300	1282153.276
27	2689813.378	1282131.322
28	2689808.312	1282120.442

Koordinatenliste

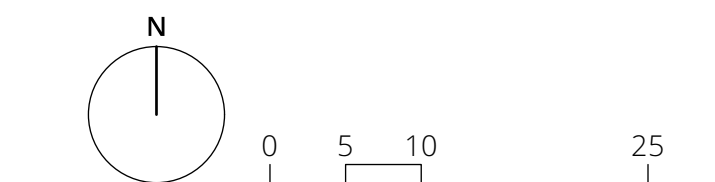
Nr.	Ost	Nord
29	2689764.506	1282141.806
30	2689739.516	1282146.959
31	2689714.260	1282152.653
32	2689694.437	1282157.100
33	2689648.540	1282144.719
34	2689648.848	1282143.695
35	2689627.133	1282139.727
36	2689608.488	1282138.808
37	2689603.728	1282140.861
38	2689589.449	1282140.114
39	2689579.441	1282135.074
40	2689568.559	1282135.691
41	2689562.389	1282143.825
42	2689553.942	1282146.960
43	2689548.367	1282148.191
44	2689549.228	1282152.097
45	2689520.377	1282158.462
46	2689446.007	1282167.982
47	2689429.255	1282169.007
48	2689363.448	1282178.433
49	2689317.471	1282180.178
50	2689293.389	1282173.225
51	2689262.903	1282154.699
52	2689221.651	1282151.255
53	2689196.071	1282148.173
54	2689195.990	1282148.736
55	2689196.686	1282150.576

Festlegungsinhalte

- Gewässerraumfestlegung
- Koordinatenpunkt
- Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV

Ergänzende Inhalte

- Eingedoltes, öffentliches Gewässer mit / ohne eigene Parzelle
- Offenes, öffentliches Gewässer mit / ohne eigener Parzelle
- Talgraben 1214 Gewässername / -nummer
- Tal-1 Beschriftung Gewässerabschnitt
- Gewässerabschnitte
- Wald
- Siedlungsgebiet Flurlingen im Sinne der HWSchV
- Baulinien
- Gewässerabstandslinien



Bearbeitung: Jill Brüttsch
Das Druckdatum entspricht dem Erstellungsdatum.

Grundlagedaten
Amtliche Vermessung: ARE, GIS Kanton Zürich vom 29. Mai 2020
OREB (Abstandslinien): ARE, GIS Kanton Zürich vom 29. Mai 2020

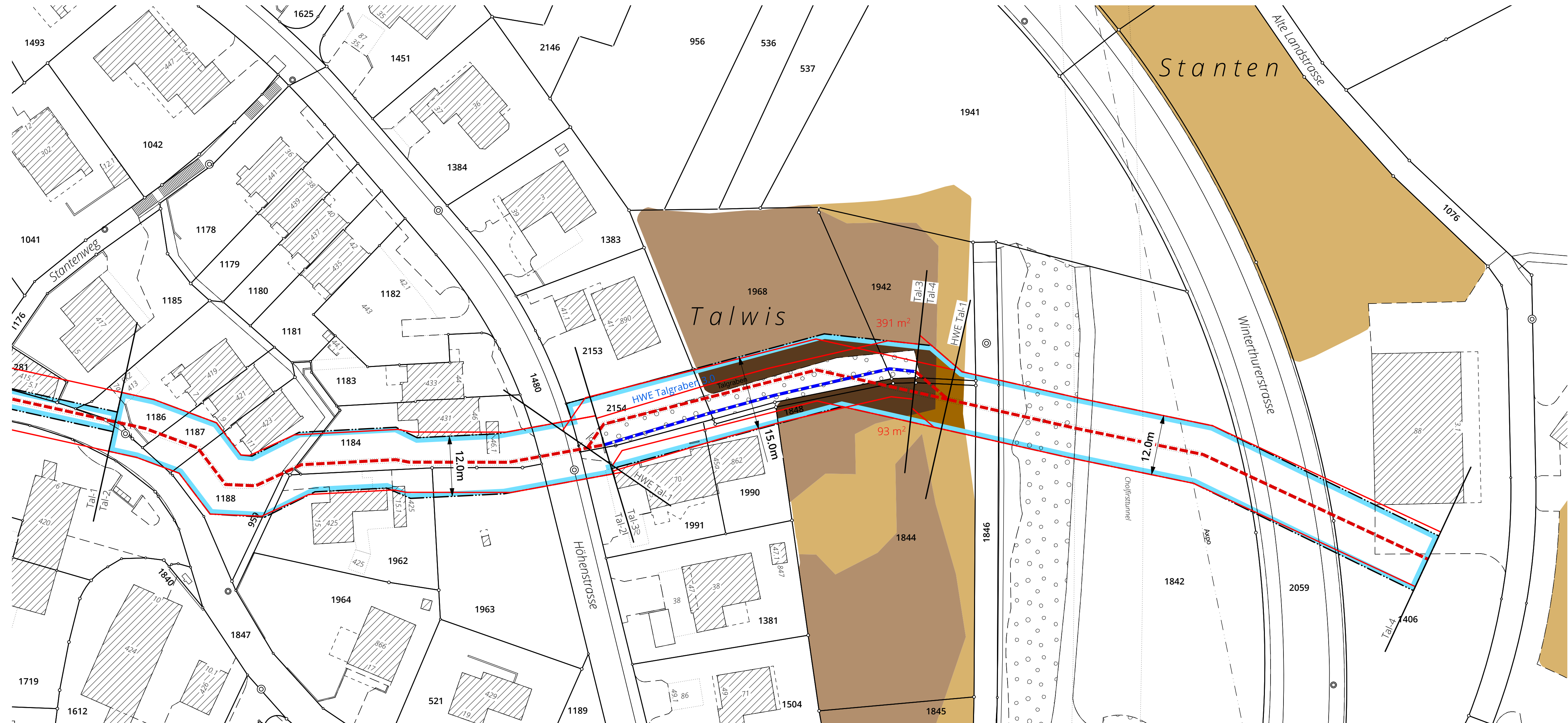
Die Daten der Fixpunkte, Grenzpunkte und Einzelpunkte sind nach den gültigen Genauigkeits- und Zuverlässigkeitsanforderungen der amtlichen Vermessung bestimmt. Die Bodenbedeckung, Gebäude und Einzelobjekte dienen lediglich der Orientierung. Ihre Lage beruht auf einfachen Messungen ohne Kontrolle, weshalb für deren Richtigkeit keine Gewähr durch den Geometer besteht.

Gewässerraum nach Art. 41 GSchV
und § 15 HWSchV

GEWÄSSERRAUMFESTLEGUNG IM SIEDLUNGSGEBIET

Plan Nr. 2 / 1:500
Fruchtfolgeflächen

Öffentliche Auflage

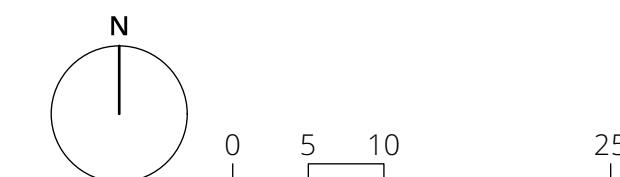


Flächenbilanz betroffener Fruchtfolgeflächen

Gewässer	Abschnitt	Nutzungsseignungsklasse 1-5 [m ²]	bedingt [m ²]
Talgraben	Tal_3	338	2
Talgraben	Tal_4	53	91
		391	93

Fruchtfolgeflächen

- Fruchtfolgefläche, Nutzungsseignungsklasse 1-5
- Fruchtfolgefläche, Nutzungsseignungsklasse 1-5 vom Gewässerraum betroffen
- bedingte Fruchtfolgefläche, Nutzungsseignungsklasse 6
- bedingte Fruchtfolgefläche, Nutzungsseignungsklasse 6 vom Gewässerraum betroffen

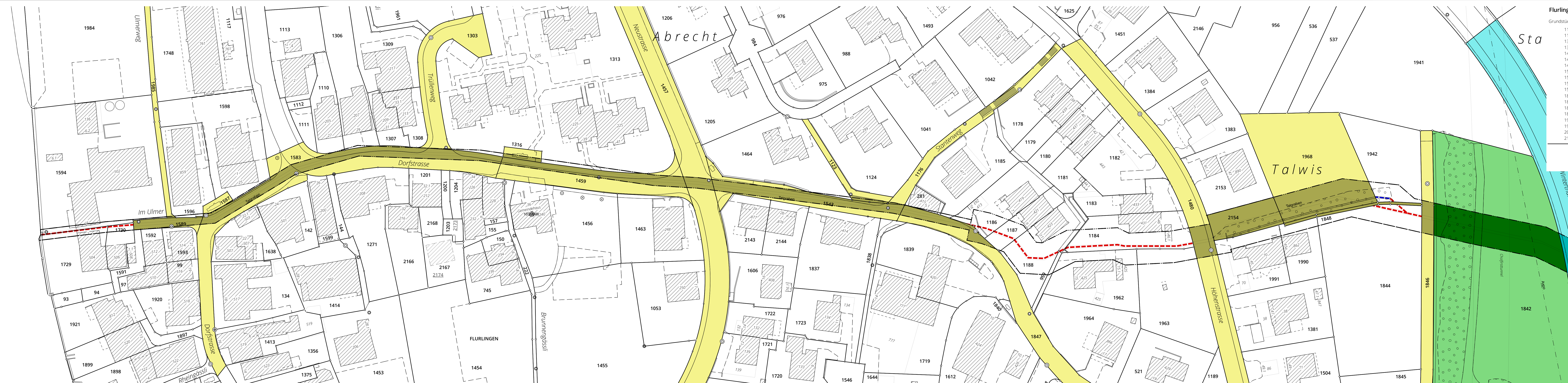


Bearbeitung: Jill Brüttsch
Das Druckdatum entspricht dem Erstellungsdatum.

Grundlagedaten
Amtliche Vermessung: ARE, GIS Kanton Zürich vom 29. Mai 2020
ÖREB (Abstandslinien): ARE, GIS Kanton Zürich vom 29. Mai 2020

Die Daten der Fixpunkte, Grenzpunkte und Einzelpunkte sind nach den gültigen Genauigkeits- und Zuverlässigkeitsanforderungen der amtlichen Vermessung bestimmt. Die Bodenbedeckung, Gebäude und Einzelobjekte dienen lediglich der Orientierung. Ihre Lage beruht auf einfachen Messungen ohne Kontrolle, weshalb für deren Richtigkeit keine Gewähr durch den Geometer besteht.

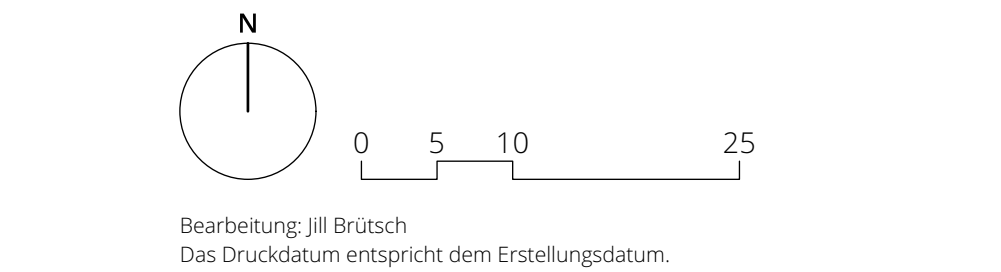
GEWÄSSERRAUMFESTLEGUNG IM SIEDLUNGSGEBIET



Flurlingen betroffene Grundstücke Gewässerraumfestlegung

Grundstück Kat. Nr.	Grundeigentümerin	Grundstücksfläche [m ²]	davon im GWR [m ²]
1176	Gemeinde Flurlingen	296	2
1123	Gemeinde Flurlingen	120	12
1303	Gemeinde Flurlingen	528	2
1316	Gemeinde Flurlingen	60	21
1457	Gemeinde Flurlingen	4156	43
1459	Gemeinde Flurlingen	619	217
1480	Gemeinde Flurlingen	1437	96
1543	Gemeinde Flurlingen	466	267
1583	Gemeinde Flurlingen	1286	447
1597	Gemeinde Flurlingen	44	2
1589	Gemeinde Flurlingen	99	88
1842	Schweizerische Eidgenossenschaft	4980	612
1846	Gemeinde Flurlingen	586	56
1847	Gemeinde Flurlingen	1776	33
1848	Gemeinde Flurlingen	52	52
1968	Gemeinde Flurlingen	1439	384
1985	Gemeinde Flurlingen	233	2
2059	Kanton Zürich	3'528	232
2154	Gemeinde Flurlingen	282	282
Total		21'887	2'950
Total Gemeinde Flurlingen		13'479	2'006
Total Kanton Zürich		3'528	232
Total Schweizerische Eidgenossenschaft		4'980	612

- Eigentum Kanton Zürich**
- Betroffene Grundstücke Kanton Zürich
 - Fläche innerhalb Gewässerraum
- Eigentum Schweizerische Eidgenossenschaft**
- Betroffene Grundstücke Schweizerische Eidgenossenschaft
 - Fläche innerhalb Gewässerraum
- Eigentum Gemeinde Flurlingen**
- Betroffene Grundstücke Gemeinde Flurlingen
 - Fläche innerhalb Gewässerraum



Bearbeitung: Jill Brütch
Das Druckdatum entspricht dem Erstellungsdatum.

Grundlagendaten
Amtliche Vermessung: ARE, GIS Kanton Zürich vom 29. Mai 2020
ÖREB (Abstandslinien): ARE, GIS Kanton Zürich vom 29. Mai 2020
Eigentum: Notariat, Auskunft vom 12. April 2021, Auszug Gemeinde-GIS vom 2. Februar 2022

Die Daten der Fixpunkte, Grenzpunkte und Einzelpunkte sind nach den gültigen Genauigkeits- und Zuverlässigkeitsanforderungen der amtlichen Vermessung bestimmt. Die Bodenbedeckung, Gebäude und Einzelobjekte dienen lediglich der Orientierung. Ihre Lage beruht auf einfachen Messungen ohne Kontrolle, weshalb für deren Richtigkeit keine Gewähr durch den Geometer besteht.